

DEUTSCHE
POLIZEI

Oktober 2019 ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI



**GLANZ
KRIMINALITÄT**

**DURCHBRUCH
SCHAFFEN**



Unser
Schutzpaket
für Polizei-
anwärter

Weil Sie immer alles geben,
geben wir auch immer **alles für Sie.**

Die SIGNAL IDUNA Gruppe bietet allen Beschäftigten der Polizei umfassenden und bedarfsgerechten Versicherungsschutz für die Zeit der Ausbildung und selbstverständlich auch danach. Durch den Spezialversicherer Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft (PVAG), ein Gemeinschaftsunternehmen der SIGNAL IDUNA und der Gewerkschaft der Polizei (GdP), verfügen wir über jahrzehntelange Erfahrung und kennen die Wünsche und den Bedarf der Polizistinnen und Polizisten besonders gut.

SIGNAL IDUNA Gruppe, Unternehmensverbindungen Öffentlicher Dienst

Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund, Telefon 0231 135-2551, polizei-info@pvag.de, www.pvag.de

Ein Angebot der

PVAG Polizeiversicherungs-AG

Das Gemeinschaftsunternehmen
der GdP und der SIGNAL IDUNA Gruppe

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



Foto: privat

Wer im Hinterkopf hat, dass unterschiedliche kulturelle Erfahrungen zu unterschiedlichen Deutungen führen können, ist den ersten Schritt gegangen. Die sogenannte interkulturelle Kompetenz könnte womöglich zu einer polizeilichen Schlüsselqualifikation avancieren, meint DP-Autorin Hülya Duran.

Seite 14

DP UNTERWEGS



Foto: Zielasko

Zum insgesamt fünften Mal prä- und repräsentierte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) beziehungsweise ihre Redaktion DEUTSCHE POLIZEI (DP) das GdP-Mitgliedermagazin beim Tag der offenen Tür der Bundespressekonferenz anlässlich des jährlichen „Regierungsbesuchs“ in Berlin.

Seite 21

AKTIVISTEN



Foto: Mstyslav Chernov/dpa

Der weltweite Protest für Klimaschutz wurde auch in Deutschland zu einer Massenbewegung. Von dieser gesamtgesellschaftlichen Popularität wollen auch Linksextremisten profitieren. Die Chance, dass es ihnen gelingt, linksextreme Themen, Slogans und Gewalt mit Klimaschutz zu verbinden, ist im Augenblick erstaunlich groß ...

Seite 30

INHALT **Oktober 2019**

- 2 JUNGE GRUPPE (GdP)** Talente freilegen
- 3 KOMMISSION** Versorgungsmedizin-Verordnung im Fokus
- 3 FORUM** Lesermeinung
- 4 TITEL** Durchbruch schaffen – Der Staat gegen kriminelle Clans
- 9** „Der Schutz meiner Mitarbeiter hat für mich oberste Priorität“
- 11** „Es kann nicht sein, dass jemand auf YouTube damit prahlt, dass er von unserem Sozialstaat lebt“
- 14 BILDUNG** Interkulturelle Kompetenz als Schlüsselqualifikation?
- 18 PFLEGE UND BERUF** Flugsimulator am Betrand
- 21 DP UNTERWEGS** „Darf ich eine Ente mitnehmen?“
- 23 MEDIEN** Ein „Aprilscherz“ mitten im Sommer?
- 24 NACHRUF** Ehemaliger GdP-Bundesgeschäftsführer Wolfgang Dicke verstorben
- 25 TARIF** Von der Stellenausschreibung bis zur Stellenbesetzung
- 27 INTERVIEW** Die Idee hinter der Marke
- 30 AKTIVISTEN** Der Hype um Greta und den Klimaschutz: Linksextremisten wollen profitieren
- 33 IM DETAIL** Versammlungsfreiheit und staatliche Sicherheits-gewährleistung im Widerstreit – Teil II
- 40 IMPRESSUM**



Echte Hingucker: Bestens gelaunt und quakfidel präsentierten sich die GdP-Quietscheentchen am Tag der offenen Tür in der Bundespressekonferenz. Foto: Zielasko



Talente freilegen

Ehrenamt ausüben und Zukunft gestalten

Von Marcel Schäfer



Foto: Marcel Schäfer

Unter dem Motto „Das politische Ehrenamt und die Jugendorganisation – Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten gewerkschaftspolitischer Jugendarbeit“ trafen sich Anfang September in der JUNGEN GRUPPE (GdP) engagierte Kolleginnen und Kollegen aus allen Landesbezirken und Bezirken mit der Bezirksgruppe Zoll in der Berliner Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Polizei (GdP). An spannenden und abwechslungsreichen drei Tagen setzten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei dem Seminar mit der gewerkschaftlichen Organisation, politischen Themen sowie der Gestaltung moderner Gewerkschaftsarbeit intensiv auseinander.

Bei Schwerpunktthemen wie Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung und Vernetzung erörterten die Kolleginnen und Kollegen sich stetig verändernde interaktive Medien. So nahmen sie die „instacops“ ins Visier. Unter diesem Begriff präsentieren sich Polizistinnen und Polizisten auf der Online-Plattform Instagram. Mit Clips und Botschaften sprechen sie potenziellen polizeilichen Nachwuchs an. Ihr Antrieb ist, junge Menschen in ihrem üblichen alltäglichen Umfeld auf die Polizei aufmerksam zu machen und abzuholen.

Dieser Aufgabe der zielgruppenorientierten Ansprache stellen sich auch Gewerkschaften. „Wir müssen zu den Menschen gehen“, kristallisierte sich die Herausforderung sowohl bei der Mitgliedergewinnung als auch bei der -bindung heraus.

Politischer Diskurs

Höhepunkt war das von der JUNGEN GRUPPE (GdP) geführte Interview mit dem GdP-Bundesvor-

sitzenden Oliver Malchow. Für die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer bot sich die Gelegenheit, mit einem erfahrenen Strategen den politischen Diskurs zu trainieren und gleichzeitig ausführliche Antworten auf zahlreiche brennende gewerkschaftliche Fragen zu erhalten. Die spontane Stippvisite des GdP-Bundesjugendvorsitzenden Niels Sahling bot interessante Einblicke in die Arbeit des Hamburger Kollegen, der sich neben seiner umfassenden Aufgabe in der Gewerkschaft der Polizei auch politisch engagiert.

Der Austausch über Themen und Besonderheiten in den Ländern, den Bundesbehörden Bundeskriminalamt, Bundespolizei und dem Zoll eröffnete neue Sichtweisen auf die Herausforderungen der gemeinsamen Gewerkschaftsarbeit. Einige waren sich die Kolleginnen und Kollegen im Resümee der Veranstaltung: Getreu nach dem Motto unserer Bundesjugendkonferenz „Wer, wenn nicht wir!“, „Gemeinsam wollen wir Zukunft gestalten.“ ■



Versorgungsmedizin-Verordnung im Fokus

Von Silke Schmidt



Arbeitsgespräche in der Werkstatt.

Foto: privat

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie der ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin und dessen Arbeitsgruppen arbeiten derzeit daran, die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersmedVO) noch stärker teilhabeorientiert auszurichten und sie an den medizinischen Fortschritt anzupassen. Ein so komplexes Vorhaben wie die Gesamtüberarbeitung der VersmedVO kann aber nur Erfolg haben, wenn alle Beteiligten grundsätzlich dahinter stehen und es als Fortschritt für behinderte Menschen ansehen. Dazu nahmen an einem sogenannten Werkstattgespräch Anfang September in Berlin Silke Schmidt (Brandenburg) und Uwe Kaßler (Rheinland-Pfalz) für die Gewerkschaft der Polizei (GdP) als Sprecher der GdP-Kommission für Menschen mit Behinderungen teil.

Fortsetzung folgt – Veränderungen brauchen Zeit!

In mehreren Besprechungen zwischen den Behindertenverbänden und den Ländern, zuletzt im Oktober und November 2018, wurde der Entwurf der 6. Änderungsverordnung der VersmedVO mit interessierten Schwerbehindertenvertretungen erörtert.

Das BMAS hatte in der Verbände-besprechung im Oktober 2018 zwar zu erkennen gegeben, dass wesentliche Kritikpunkte – Bestandsschutz, Befristung GdB 20 (Grad der Behinderung) bei Gesamt-GdB-Bildung, Berücksichtigung von Hilfsmitteln, bestmögliches Behandlungsergebnis – erkannt wurden. Lösungen im Sinne der Verbände sollen erarbeitet werden. Das Ministe-

rium kam jedoch, nachdem zwischenzeitlich zahlreiche weitere Stellungnahmen eingegangen waren, zu dem Schluss, dass insbesondere sehr viele schwerbehinderte Menschen zumindest verunsichert seien und für sich teilweise auch Verschlechterungen befürchteten.

Deutliche Kritik wurde unter anderem an den unterschiedlichen Verwaltungsabläufen geübt. Hier wurde deutlich, dass vergleichbare Krankheitsbilder zu unterschiedlichen Bewertungen beim GdB oder bei der Bescheinigung der Merkzeichen führen. Das BMAS sicherte zu, dass regionale Unterschiede im Zusammenhang mit der Überarbeitung hinterfragt würden. Das Werkstattgespräch erfährt daher zu Beginn des nächsten Jahres eine Fortsetzung.

Wir werden das Thema weiter begleiten. ■

Zu: Spürbienen – eine Revolution für die Polizeiarbeit?, DP 8/19

Beim Lesen des Artikels „Spürbienen – eine Revolution für die Polizeiarbeit“ haben sich unwillkürlich meine Augenbrauen stark zusammengezogen und einen ärgerlichen Gesichtsausdruck eingeleitet. Zu oder anstatt Dienststunden sollen möglicherweise künftig Bienen zum Aufspüren von Menschen oder Substanzen herangezogen werden. Die Vorgehensweise beim Konditionieren der kleinen Tierchen wird ausführlich beschrieben. Was man anschließend mit den Tieren macht, wird interessanterweise nicht erwähnt.

Da sträuben sich mir bei aller Begeisterung für neue Methoden als jemand, der auf seinem Balkon über 1.000 (Wild-)Bienen beherbergt, und daher das Leben dieser putzigen und nebenbei für die Natur überaus nützlichen Insekten sehr gut kennt, die Haare: vor allem beim Lesen der „Vorschläge“ zur Konditionierung. Man stelle sich das Ganze bei einem Säugetier vor (denen wir uns als Menschen eher „ähnlich“ und daher mehr zugetan fühlen als den Insekten). Nehmen wir zum Beispiel alternativ zur Biene einen Hundewelpen, entfernen diesen aus seinem Rudel, schrauben ihn in eine Vorrichtung, in der er sich nicht mehr bewegen kann, und versetze dem Welpen Stromstöße zur Bestrafung. Alternativ dazu sperre man das Hündchen in eine Kammer, in der man den Boden unter Strom setzt...

Beim Hund (Katze, Hase...) undenkbar, bei der Biene okay? Ich frage mich, warum. Beim Nachdenken darüber möge sich die geeignete Bienenkonditioniererin doch bitte komplett mit einem fluoreszierenden Puder einstäuben und mal kräftig einatmen. Mahlzeit.

Robin Geiß, Hofheim

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen zu lassen. Abgedruckte Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.

Kontakt zur Redaktion:

GdP-Bundesvorstand
Redaktion DEUTSCHE POLIZEI
Stromstraße 4, 10555 Berlin
Tel.: 030 399921-113
Fax: 030 399921-200
E-Mail: gdp-pressestelle@gdp.de



TITEL

Durchbruch schaffen

Der Staat gegen kriminelle Clans

Von Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl

Foto: Paul Zinken/dpa

Nachdem hierzulande jahrelang ein politisch großer Bogen um das Thema Clankriminalität geschlagen wurde, steht es nun ganz oben auf der Agenda. Neben facettenreicher polizeilicher Ansätze, den Clans und ihrer kriminell-verzweigten Machenschaften das Wasser abzugraben, erleben wir zunehmend Vorschläge und Forderungen zur effizienten Kriminalitätsbekämpfung. Die aktuelle Debatte um wirksame Maßnahmen und Methoden sollte als Chance genutzt werden, um herauszufinden, welche Instrumente Behörden generell und grundsätzlich zur wirksamen Kontrolle organisiert-krimineller Strukturen benötigen. Aber: Es braucht Zeit, Ansätze sorgfältig zu prüfen und bereits eingeleitete Maßnahmen zu bewerten.

Familiärer Druck und imposanter Besitz

Clans als patriarchale Familiengefüge übertragen dem männlichen Nachwuchs die Verantwortung für ihren Schutz und Besitz. An dieser deutlichen Erwartungshaltung kommen Clankinder nicht vorbeidurch, denn durch sie erfolgt die Versorgung der Eltern. Aus dem Besitz leitet sich das Ansehen einer Familie im Clangefüge ab. Das hat Folgen: Zum einen Druck für die männlichen Nachkommen, genug Geld zu generieren. Zum anderen entsteht eine Konkurrenzsituation nicht nur innerhalb der Clans, sondern auch innerhalb der Kernfamilien, in denen die Söhne nicht selten zu direkten Rivalen werden. Nicht zwangsläufig ist, dass die Eltern im Detail darüber im Bilde sind, welche Geschäfte ihre Kinder betreiben. Sie fragen auch oftmals gar nicht nach. Der Erhalt der Familie steht über den Normen des Rechtsstaates. Alles andere ist weniger interessant.

Aus sozialen Projekten, in denen mit Jugendlichen aus Familienstrukturen gearbeitet wird, kann man mehr über diesen Zwiespalt erfahren – und lernen. Häufig erhalten die Kinder aus dem Elternhaus keinerlei Förderung, jedoch auch keine Ermahnung hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Mehrheitsgesellschaft oder ihrer Disziplin in der Schule. Innerhalb des Clans sind die Eltern meist mehr mit ihrem Anse-

Kriminalität durch Angehörige sogenannter Clans ist bereits seit Jahren alltäglicher Gegenstand von Polizeiarbeit vor allem in Nordrhein-Westfalen (NRW), Niedersachsen und den Stadtstaaten Berlin und Bremen. Insbesondere durch die Initiative des NRW-Innenministers Herbert Reul (CDU) ist diese Form der Organisierten Kriminalität (OK) zu einem der Top-Themen in Deutschland avanciert. Nicht nur die Kriminalität und Dreistigkeit krimineller Clanmitglieder gerät so in den öffentlichen Fokus. Natürlich wird auch darauf geschaut, was der Staat dagegen tut, welche Gegenmaßnahmen getroffen werden. An kreativen Bekämpfungsstrategien herrscht jedenfalls kein Mangel, die intensive Prüfung jedoch steht noch aus.

Zu berücksichtigen sind allerdings die ungleichen Bedingungen auf beiden Seiten. Der Staat muss die Rechte des kriminellen Gegenübers wahren und darf den Boden der Rechtsstaatlichkeit nie verlassen. Clan-Mitglieder betrachten genau das als Schwäche.

Polizei und Beschäftigte der Ordnungs- und Ausländerbehörden kennen die Spielchen zur Genüge, bei denen Clanmitglieder ihre Personalien vertauschen oder durch beeindruckend schnell organisierte Personenüberzahlen das Durchsetzen polizeilicher Maßnahmen zu verhindern suchen. Auch die Justiz sieht sich bei Angehörigen von Clans nicht nur anwaltlichen Taktiken ausgesetzt, sondern häufiger neu vorgelegten Ausweisdokumenten. Die sollen augenscheinlich beweisen, dass der Beschuldigte aus einem gänzlich anderen Land als noch vormals angenommen stammt und außerdem viel jünger ist, als bislang gedacht. Wenig überraschend scheint demnach, dass sich die Familienverhältnisse während eines Strafprozesses schon mal dramatisch verändern. Da erkennt plötzlich die Familie eines Beschuldigten, dass der Mann da vorn eben nicht der Bruder der ältesten Tochter ist, sondern deren Sohn.

Derartig unverfrorene Scharaden sprengen den Gerichtsprozess, noch bevor dieser vernünftig beginnen kann. Am Ende steht eine überlange Verfahrensdauer mit entsprechend hohen Kosten. Auch der sogenannte Normalbürger kennt das Phänomen bereits. Das teils protzige und übergriffige Verhalten der Clans im öffentlichen Raum macht Eindruck und vermittelt ein deutliches Bild von deren Selbstverständnis. Dies gilt nicht nur für den analogen Raum, sondern auch den virtuellen mit deren offenen geteilten Statements in sozialen Netzwerken sowie auf Video-Plattformen wie YouTube.

Gleichzeitig sehen sich kriminelle Clanmitglieder selbst als Opfer des Staates. Denn der mischt sich aus ihrer Sicht in ihr Leben und ihre Familienangelegenheiten ein. Vor allem die jüngere Generation offenbart den gelebten Widerspruch zwischen Opfer- und Anspruchshaltung.



Nordrhein-Westfalens Innenminister Herbert Reul begleitet eine Razzia gegen Clan-Kriminelle.

Foto: Bernd Thissen/dpa





Nadelstiche setzen.

Foto: Polizei Essen

hen in ihrer Community beschäftigt, als sich noch zusätzlich individuellen Bedürfnissen ihrer Kinder zu widmen. Diese wiederum streben danach, dem Anspruch ihrer Eltern auf eigene Art und Weise gerecht zu werden. Sie fühlen sich zur Führung eines Business befähigt, wollen „Geld machen“ und dem elterlichen Idealbild entsprechen. Dabei geht der Ansporn selten so weit, eine klassische Bildungskarriere anzustreben, sondern am besten noch im Teenageralter möglichst imposanten Besitz zu präsentieren.

Fast unwiderstehlichen Einfluss üben sogenannte Gangsta-Rapper wie „Ghazi47“ oder „Hamad 45“ aus, die das Spannungsfeld zwischen Anspruchsdenken einerseits und stetigem Jammern über den gemeinen Staat sowie seiner vermeintlich diskriminierenden Mehrheitsgesellschaft mehr oder weniger musikalisch klangvoll aufarbeiten. In ihren Texten klagen sie über Exklusion, und zugleich tönen sie beschwörend über Drogen, Autos und ihren Anspruch auf Luxus und Status. Ihre Texte handeln stets von Gewalt und Kriminalität als gelebter Normalität, wofür sie dem deutschen Staat die Verantwortung geben.

Geringster Widerstand

Tatsächlich beschreiten die jungen Clanmitglieder allerdings den Weg des geringsten Widerstandes. Statt sich Bildungsabschlüsse, Qualifikationen und Fähigkeiten anzueignen, mit denen sie sich einen Berufsstand erarbeiten könnten, wollen sie lieber direkt und ohne Umwege Manager, Geschäftsführer oder Produzenten

sein. Sie wollen nicht für andere Personen arbeiten, sondern führen. Fast zwangsläufig ebnet diese Anspruchshaltung den Weg in die Kriminalität, denn anders ist er kaum zu realisieren. Im Grunde genommen denken die Clanmitglieder genauso wie heute längst überwunden geglaubte Eliten. Demnach steht ihnen allein durch ihre Familienangehörigkeit alles zu.

Entsprechend ist der Weg in die Gewalt innerhalb dieser Clan-Szenen eher dreispurige Autobahn als Serpentine. Die jungen Männer fordern für sich Respekt ein, benehmen sich aber selbst gänzlich respektlos. Ihr Verhalten bei sich unweigerlich ereignenden Auseinandersetzungen ist schwerlich mit den hierzulande gängigen Maßstäben von Ehrbarkeit in Einklang zu bringen. Clanmitglieder greifen gern in Gruppen an, auch den Einzelnen. Während sie sich als mutige Kämpfer gerieren, basiert ihre Taktik auf Feigheit, Hinterhalt und nach Möglichkeit Waffenungleichheit. Damit stehen sie nicht nur im Widerspruch zu dem, was sie darstellen wollen, sondern auch in Asymmetrie zu bewährtem rechtsstaatlichen Handeln.

Zelebrieren von Ansprüchen

Dem offen gelebten Werteverständnis der Clans setzt unter anderen NRW die „Null-Toleranz-Strategie“ entgegen. Darunter zu subsumierende Taktiken im Kampf gegen Clankriminalität tragen vor allem dem Macht- und Gebietsanspruch Rechnung, den die Mitglieder zelebrieren. Mit der „Taktik der 100 Nadelstiche“ finden koordinierte Kontrollen und Razzien

durch Polizei, Zoll und Finanzämter in Geschäftsräumen und Bars statt. Dabei treten die staatlichen Vertreter geschlossen auf und sorgen für eine demonstrative Übermacht. Entsprechend personalaufwändig sind die Kontrollen, die neben viel Zuspruch zuweilen auch Kritik erhalten.

Lohnt sich der Aufwand im Verhältnis zum Ertrag? Besteht nicht die Gefahr einer Stigmatisierung und Vorverurteilung von Clanmitgliedern, die bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind? Ebenso ist ein möglicher Verdrängungseffekt bereits negativ konnotiert, ohne tatsächlich differenziert untersucht worden zu sein. Das wäre allerdings zwingend notwendig. Statt also nur zu fragen, ob Verdrängung stattfindet, wäre es doch zielführender zu klären, welche Wirkungen das Verdrängen krimineller Akteure aus einem Gebiet hat, und welche Folgen sich sowohl für diese als auch die staatlichen Kräfte am alternativen Ausweichort ergeben. Denn stetige Verdrängung kann zu Verschleiffeffekten bei der Problemgruppe führen und sie somit schwächen.

Tatsächlich können Wirkungen von Kontrollen und „Nadelstichen“ zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vollständig ermessens und bewertet werden. Zum einen setzen die Maßnahmen Dynamiken in Gang, die sich mit der Zeit prozesshaft entwickeln, zum anderen können die ermittelnden Behörden die Clanstrukturen durch die Aktionen besser kennenlernen. Fakt ist: Es geht nicht ohne weiteren, womöglich erhöhten Personaleinsatz für Ermittlungen, Auswertungen und Analysen. Die Anschlussermittlungen an die Kontrolleinsätze dürften noch deutlich aufwändiger sein als die Durchführung der Kontrollen selbst.

Fokus auf Vermögen

Es ist unterdessen allen Beteiligten klar, dass Präsenz und Kontrollen nicht die alleinigen Mittel gegen Clankriminalität sein können. Sie sind Taktiken, die die unterschiedlichen Behörden zusammenbringen, Stärke demonstrieren, das Sicherheitsgefühl der Bürger verbessern. Denn die Bürger nehmen den Staat angesichts der dreisten Manöver von Clanmitgliedern als zunehmend geschwächt wahr und erwarten nicht zuletzt neue Ansätze zur mittel- bis langfristigen Verbrechensbekämpfung.



Der Fokus der Behörden liegt vor allem auf dem Vermögen der Clans. Brechen Geld oder andere Vermögenswerte weg, werden Machtgebilde fragil und können einstürzen. Der Bekämpfungsansatz der Konzentration auf die Finanzen reicht jedoch nicht aus. Sowohl die problematischen Personen als auch die kriminellen Märkte werden dadurch nicht einfach verschwinden. Es bedarf weiterer Initiativen für einen ganzheitlichen Bekämpfungsansatz. Für den gibt es aktuell zahlreiche Ideen.

Impulse

Kriminalität zu verhindern, bevor sie entsteht, ist Grundgedanke kriminalpräventiver Ansätze. Das ist nicht neu, und davon gibt es bereits viele, die meist vor Ort ansetzen und aktive Jugendsozialarbeit zum Inhalt haben. Eine gegenwärtig beliebte Forderung ist, Kinder aus kriminellen Clanfamilien zu nehmen, um so deren Weg in die Kriminalität zu verhindern und den Ideen der Eltern, die mit den Nachkommen ihren Wohlstand sichern wollen, den Boden zu entziehen. Die sogenannte Inobhutnahme gilt als das schärfste Mittel der Behörden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Ein Kind oder Jugendlicher kann zeitweise oder in schweren Fällen dauerhaft aus seiner Familie genommen werden, wenn es konkrete Hinweise auf eine Gefährdung durch Unterversorgung oder Verwahrlosung, durch sexuellen Missbrauch oder schwere Misshandlungen gibt. Auch wenn die Eltern drogen- oder alkoholkrank sind und somit das Kind nicht vernünftig versorgen können. Praktisch betrachtet ist es gegenwärtig nicht möglich, Kinder aus kriminellen Familien zu isolieren, wenn keine entsprechenden Faktoren für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Clanfamilien fallen nur selten durch offensichtliche Gefährdungen wie Verwahrlosung auf.

Artikel 6 Satz 3 Grundgesetz (GG) formuliert die Grundlage zur Herausnahme eines Kindes aus der Familie zwar recht vage, nämlich „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“. Allerdings steht die Familie gemäß Artikel 6 Satz 1 GG unter „dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Innerfamiliär verbreitete Kriminalität dürfte in den wenigsten Fällen dem Klageweg der Eltern standhalten können. Doch auch wenn eine Grundgesetzänderung zu schnelleren Inobhutnahmen durch



Alternative Form einer öffentlichen Debatte.

Foto: Christoph Soeder/dpa

Jugendämter führen würde, stellt sich unweigerlich die Frage, ob diese Forderung wirklich zu Ende gedacht wurde. Was soll mit den Kindern aus diesen Familien geschehen? Sollen sie in Pflegefamilien verteilt oder in Kinder- und Jugendheimen untergebracht werden? Wer arbeitet wie mit ihnen, und gibt es dafür bereits anderweitig erprobte Konzepte? Und welche Wirkung würde diese Maßnahme auf das Kindeswohl haben? So naheliegend der Gedanke ist, Kinder einer zur Kriminalität führenden Erziehung zu entziehen, so kurz ist er gedacht.

Kettenduldung als Kriminalitätskatalysator

Weitere Maßnahmen rücken Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus in den Vordergrund. Häufig wird die „Duldung“ des Aufenthalts als Katalysator für eine kriminelle Entwicklung betrachtet, und auch die Mitglieder der Clans betonen diesen Umstand als kriminalitätsfördernd. In der Tat führt eine Kettenduldung, die immer nur kurze Genehmigungszeiten kennt, zu Problemen bei der Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit. Sie stellt jedoch keine Notwendigkeit hin zu einer kriminellen Karriere dar. Zum einen sind Schulbesuche und Ausbildungen trotzdem möglich, und die Jobcenter kooperieren zu diesem Zweck mit Ausbildungsbetrieben. Zum anderen fällt auch die Mehrheit der Menschen, die einer Duldung unterliegen, nicht durch Kriminalität auf. Entsprechend kritisch sollten Initiativen betrachtet werden, Duldungen innerhalb krimineller Clanstrukturen in Staatsbürgerschaften umzuwandeln.

Diese fördern eher die strategische Abschottung innerhalb der Clans.

Tatsache ist, dass viele offenkundig kriminelle Clanmitglieder längst die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. In der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder wurde im Juni in Kiel darüber debattiert, ob eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden könne, die es ermögliche, die deutsche im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn Bezüge zur OK nachgewiesen werden.

Dieser Schritt wäre vor dem Hintergrund zu begrüßen, da kriminelle Clanmitglieder häufig mehrere Staatsbürgerschaften besitzen; zum Teil mit türkischen Namen, die sie aber den Behörden bewusst verschweigen. Allerdings würde der Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft ohne begleitende Maßnahme nicht zwangsläufig Wirkung zeigen. Zum Beispiel, wenn mit neuen Papieren urplötzlich eine zuvor unbekannte syrische Staatsangehörigkeit dokumentiert wird, die dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel und Anspruch auf Transferleistungen ermöglicht. Das heißt: Die deutsche Staatsbürgerschaft ist in erster Linie auf ihren Nutzen für kriminelle Clanmitglieder zu betrachten, der emotionale Wert sollte nicht überschätzt werden.

Kriminelle Familienclans als OK-Phänomen mit Zukunft?

Viele, darunter auch die bereits erläuterten Maßnahmen, betreffen die Polizei nicht unmittelbar. Doch ist das Bekämpfen organisiert-krimineller





DP-Autorin Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl promovierte zwischen 2008 bis 2014 am Lehrstuhl für theoretische Politikwissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin. Von 2014 bis 2016 agierte sie als Leiterin des Bedrohungsmanagements (BM) an der Hochschule Darmstadt. Seit 2016 lehrt Dienstbühl, die für DEUTSCHE POLIZEI mehrfach brisante Themen angepackt hat, als Professorin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) NRW im Fachbereich Polizei mit den Fächern Kriminologie sowie Soziologie. Foto: privat

Strukturen naturgemäß eine originär polizeiliche Aufgabe. Staatsanwaltschaft und Polizei betonen in diesem Kontext stets den Personalbedarf, um Strukturen und Verbindungen der Clans herauszufinden und die Ermittlungen gerichtsfest zu machen. Zudem brauchen sie ausreichend Ressourcen, um ihre Taktiken selbst immer wieder zu überprüfen und anpassen zu können. An dieser Stelle muss über weitreichende Investitionen gesprochen werden. Um eine personelle und materielle Stärkung der Ermittlungsbehörden kommen wir nicht herum.

Die Augen dürfen auch nicht davor verschlossen werden, dass Clankriminalität nur ein Bereich von vielen ist. Die Polizei hat definitiv noch andere Aufgaben und Herausforderungen zu meistern, als die Kriminalität der arabischen und kurdischen Familienclans unter ständiger Beobachtung zu haben. Die gegenwärtige Fokussierung ist dennoch richtig und wichtig: Die Clans sind ein zu lösendes Problem. Allein schon vor dem Hintergrund, dass potenziell andere kriminelle Strukturen – teils ebenfalls familiär geprägte Zusammenschlüsse – von ihnen lernen, sie als Vorbild nehmen und

deren Strategien sowie deren Dreistigkeit kopieren.

Dynamik im Clan

Das Kapital der Clans sind ihre Verbindungen, die sie sich über die Jahre in Deutschland und Europa aufbauen konnten. Sie kooperieren vereinzelt mit Personen aus anderen OK-Gruppen und zuweilen mit solchen aus politischen oder religiösen Bewegungen. Zudem versuchen sie – und dies zum Teil über Mittelsmänner – immer wieder an Angehörige von Behörden heranzukommen. Bei allen Beziehungen außerhalb des Clans geht es immer um den eigenen Vorteil und das Streben nach Gewinnmaximierung. Ideologien oder Freundschaften sind maximal zweitrangig. Dieser Aspekt ist in dreierlei Hinsicht beachtlich: Zum einen stecken sie auf diese Art und Weise Rückschläge durch polizeiliche Interventionen besser weg, zum anderen bedeutet es aber auch, dass sie nicht derart abgeschottet sind, wie sie stets charakterisiert werden, und innerhalb der Clans viel Dynamik herrscht. Aussagen, die heute über Verbindungen und Feindschaften eines Clans zutreffen, können morgen davon gänzlich abweichen. Darin liegen für die Sicherheitsbehörden womöglich Chancen und Risiken zugleich, denn durch ihre komplexen Strukturen blicken die Clanmitglieder manchmal selbst nicht mehr durch.

Konsequente Maßnahmen mit Augenmaß

Kriminelle Märkte für illegale Waren, Drogen, im Bereich Geldwäsche oder Prostitution sind seit jeher umkämpft. Konzentrieren sich alle Bemühungen nur darauf, dort die Clans zu bekämpfen, wird damit lediglich der Markt für eine andere Gruppierung freigeräumt. Das ist keine befriedigende Aussicht. Es geht also nicht nur um Maßnahmen gegen Clankriminelle, sondern um generelle Verbesserungen der Bekämpfungsstrategien gegen kriminelle Organisationen, erweiterte Möglichkeiten zur Einziehung inkriminierter Gelder und den Ausbau der behördlichen Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg. Zu guter Letzt noch um eine Anpassung des bestehenden Repertoires. Dies betrifft vor allem die operative Seite.

Daneben gilt es für die staatliche Seite, eine nicht gerade kleine Personengruppe „erziehen“ zu müssen. Während teils immer wieder betont wird, dass die Mehrheit dieser Familien nicht kriminell sei, muss allerdings ebenfalls konstatiert werden, dass ein viel zu großer Teil nicht integriert ist. Zudem ist die Loyalität von Mitgliedern, die nicht oder noch nicht mit strafrechtlich relevanten Handlungen in Erscheinung getreten sind, zu oft gegenüber kriminellen Familienmitgliedern höher ausgeprägt, als gegenüber dem Staat. Der Aspekt eines problematischen Familienkollektivs ist nicht nur bei den in Rede stehenden Clans ein Diskussionspunkt, sondern beispielsweise auch bei Roma oder Familiengefügen aus Tschetschenien, dem Irak und Syrien, deren tradiertes Rechtsverständnis einer Integration entgegensteht.

Andauernde Schiefelage

Wenn Personengruppen sich nicht in eine Gesellschaft integrieren wollen oder können, sind staatliche Bemühungen zwangsläufig zum Scheitern verurteilt. Solche sich verfestigenden Subkulturen führen zu dauerhaften gesellschaftlichen Schiefelagen. Auch dem sollte sich der Staat in der aktuellen Debatte zum Umgang mit Clankriminalität konsequent und ehrlich stellen.

Die jüngere Generation krimineller Clanmitglieder ist in ihrer Lebensweise das Resultat eines paradoxen Rechtsverständnisses. Wenn gerade sie mit staatlichen Maßnahmen nicht erreicht werden können, dann werden Polizistinnen und Polizisten sich künftig noch intensiver mit diesem kriminellen Machokult beschäftigen müssen. Und eine Null-Toleranz-Strategie geriete zu einem dauerhaften Kräfteressen.

Es bedarf der ungeschönten Analyse aller stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren einerseits und gezielter Antworten auf die Frage, was die Clanstrukturen und die einzelnen Delinquenten wirksam und nachhaltig schwächt. Der Staat kann Menschen nicht gegen ihren Willen integrieren, aber er kann sanktionieren, kontrollieren und Anreize setzen.

Kriminalitätsbekämpfung unterliegt immer dem Zeitgeist und muss sich am Phänomen orientieren. Clankriminalität ist ein Komplex, dem nur auf unterschiedlichsten Ebenen begegnet werden kann. ■



„Der Schutz meiner Mitarbeiter hat für mich oberste Priorität“



Essens Polizeipräsident Frank Richter im DP-Gespräch.

Foto: Polizei Essen

Auf dem Tisch liegt eine Broschüre. Frank Richter nimmt das Heft in die Hände und erklärt DEUTSCHE POLIZEI (DP): „Das ist unser Ansatz, wie wir effizient und erfolgreich Clankriminalität bekämpfen werden.“ Er spricht über den sogenannten BAO Aktionsplan CLAN und die neuen Wege, die das Polizeipräsidium (PP) Essen bei der Bekämpfung der Clankriminalität beschreiten wird. Richter führt seit April 2015 eine Behörde, die für die Sicherheit von über 740.000 Menschen in Essen und Mülheim an der Ruhr verantwortlich ist. Seit 1976 ist er Polizist und setzte sich – später auch in Spitzenfunktionen – als Gewerkschafter für seine Kolleginnen und Kollegen ein. Essen ist seine zweite Präsidentenstation, zuvor leitete er das PP Hagen.

DP: Herr Richter, die Polizei Essen hat zur Bekämpfung der Clankriminalität eigens eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) eingerichtet. Können Sie diese kurz skizzieren?

Frank Richter: Das Problem in Essen war einfach das Ausmaß der Clankriminalität. Die Bandbreite geht von kleinen Delikten bis Schwerstkriminalität. Hinzu kamen aggressive Provokationen im öffentlichen Raum, die wir ebenfalls nicht hinnehmen konnten. Die üblichen Strukturen haben aber nicht gegriffen. Wir haben uns

deswegen bei Gründung der BAO Aktionsplan CLAN an Verfahren des Staatsschutzes orientiert, die nicht die einzelne Straftat, sondern die Tatverdächtigen in den Fokus nehmen. Damit erfassen wir mehrere Ebenen, was bei Formen von Organisierter Kriminalität notwendig ist. Mit der eingerichteten BAO arbeiten wir direktionsübergreifend alles ab, was die Problemgruppe betrifft, vom Verkehrs- bis zum Tötungsdelikt. Das ist effizient, und wir haben damit eine klare Zuständigkeit geschaffen.

DP: Sie haben eine erste positive Bilanz der Maßnahmen in Essen und Mülheim gegen Clankriminalität gezogen. Was hat sich konkret verändert?

Richter: Wir haben die BAO Ende letzten Jahres eingerichtet, und wir investieren sehr viel Einsatz. In dieser Zeit hatten wir nur drei Tumultlagen. Früher hatten wir so etwas bis zu dreimal im Monat. Seit Jahresbeginn kontrollierten wir über 4.650 Fahrzeuge, schrieben etwa 680 Straf- und über 2.000 Ordnungswidrigkeitsanzeigen. Wir stellten 17 Waffen, 33 Fahrzeuge im Schätzwert von rund 700.000 Euro und Bargeld in Höhe von knapp 27.000 Euro sicher. Außerdem konnten wir 60 Haftbefehle vollstrecken und zehn Betriebe schließen.

Und noch etwas: Als ich hier 2015 die Behördenleitung übernommen habe, hatte ich pro Woche im Schnitt zwei Beschwerden oder Bitten um Hilfe von Anwohnern oder Angehörigen unterschiedlicher Behörden auf meinem Schreibtisch liegen. Das habe ich nun nicht mehr. Die offenen Provokationen und Anfeindungen gehen zurück. Das Sicherheitsgefühl der Menschen hat sich verbessert und dafür lohnt sich der Aufwand, den wir betreiben.

DP: Heißt das, Sie behalten den Kurs bei oder forcieren Sie weitere Maßnahmen?

Richter: Beides. Wir behalten den Kurs bei und erhöhen die Schlagzahl immer dann, wenn es notwendig ist. Wir betrachten es als Prozess, der sich entwickelt. Den beobachten wir genau und passen unsere Taktiken an. Entsprechend können sich Maßnahmen verändern. Das ist kein Strohhalm, sondern eine dauerhafte Aufgabe. Deswegen haben wir die BAO von vornherein auf mindestens fünf Jahre eingerichtet.

DP: Macht es Sinn, das Arbeitsfeld der zeitlich begrenzten BAO in die Regelorganisation zu integrieren?

Richter: Unbedingt. Die Einrichtung der BAO war für uns der richtige Schritt, und ich bin überzeugt, dass man mit dieser Struktur auch an andere Formen von Organisierter Kriminalität herangehen muss.



DP: Was braucht es nach Ihrer Einschätzung noch, um Clankriminalität tatsächlich und dauerhaft Einhalt zu gebieten?

Richter: Zum einen ein Zuständigkeiten übergreifendes Denken und den kurzen Draht der Behörden untereinander. Die Clans sehen den deutschen Staat als Beutegesellschaft. Zu viele beziehen beispielsweise Hartz IV, obwohl sie andere Einnahmequellen haben und überhaupt nicht bedürftig sind. In den vergangenen Monaten konnten 82 Clanmitglieder dank unserer Ermittlungen aus dem SGB II-Bezug (Sozialgesetzbuch) abgemeldet werden. Zum anderen brauchen wir einen langen Atem und die notwendigen Ressourcen. Neben der ständigen Präsenz, die ungemein personalintensiv ist, kommt die aufwändige Ermittlungsarbeit hinzu, die sich vor allem aus den Kontrolleinsätzen ergibt. Und genau die ist wichtig, wenn die Anklage der Staatsanwaltschaft erfolgreich sein soll. Clankriminalität verursacht beträchtlichen gesellschaftlichen Schaden, den wir nur mit aller Anstrengung abwenden können.

DP: Worin sehen Sie die Grenzen in den polizeilichen Möglichkeiten?

Richter: Wir sind uns einig darüber, dass wir die kriminellen Strukturen innerhalb der Clans nur über deren Finanzierung bekämpfen können. Das bedeutet, dass nicht nur wir als Strafverfolgungsbehörde gefragt sind, sondern vor allem auch der Zoll, das Finanzamt, das Ordnungsamt oder die Ausländerbehörde. Deswegen haben wir in Essen 2017 den „Interbehördlichen Koordinierungskreis“ (IBK) gegründet. Es geht nur gemeinsam. Allerdings haben wir nach wie vor Probleme mit einigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, die ich beim besten Willen nicht nachvollziehen kann. Wenn wir beispielsweise einen Angehörigen eines Familienclans innerhalb einer Kontrollmaßnahme behandeln und eine Anfrage an die Ausländerbehörde stellen, darf die uns kein Foto schicken. Ich könnte noch weitere Beispiele nennen.

Sowas behindert unsere Arbeit und Datenschutz wird zum Täterschutz. Im Endeffekt bedeuten solche Beschränkungen doch nichts anderes, als das ausgerechnet der Polizei in Deutschland misstraut wird. Das haben wir auch an der Debatte zur Vorratsdatenspeicherung gesehen. Das ist ein anderes Thema, aber es ärgert mich ungemein. Kriminelle schlagen

Kapital daraus, und der Staat sabotiert sich mit solchen Verordnungen selbst. Wenn wir Kriminalität erfolgreich bekämpfen sollen, dann brauchen wir Vertrauen und vernünftige Regelungen.

DP: Heißt das, wir brauchen neue Gesetze, um das Problem in den Griff zu bekommen?

Richter: Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Regeln, der vollständigen Beweislastumkehr und dem Steuergeheimnis würde ich mir Optimierungen wünschen. Aber wir brauchen keine neuen Gesetze. Das ist politisch schnell gefordert, bringt aber tatsächlich wenig bis nichts. Wichtiger ist die Kooperation der unterschiedlichen Behörden vor Ort, die funktionieren muss.

DP: Clankriminalität ist ein aktuelles Politikum. Welche Vor- und Nachteile bringt das mit sich?

Richter: Der Vorteil ist eindeutig: die Probleme werden nun offen angesprochen, und sie haben auch politische Priorität. Der Nachteil liegt in der damit verbundenen Erwartungshaltung. Die richtet sich in der öffentlichen Wahrnehmung in erster Linie an uns. Das kann das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Polizei belasten, wenn die Bekämpfung eben nicht von heute auf morgen erfolgreich ist. Und gerade bei Clankriminalität ist es mit ein paar aktionistischen Schnellschüssen nicht getan.

DP: Sehen Sie die Gefahr, dass durch den Fokus auf Clankriminalität andere Kriminalitätsfelder vernachlässigt werden?

Richter: Nein, aber das Spannungsfeld wird für uns immer größer. Wir bekommen neue Schwerpunkte dazu, die alle ungemein wichtig sind wie Ermittlungen gegen Kinderpornografie-Netzwerke und islamistische Gefährder. Die müssen wir mit den vorhandenen Kräften ebenfalls behandeln. Gleichzeitig wird uns aber nichts an Aufgaben abgenommen. Dieses Problem haben aktuell alle Polizeipräsidien im Ruhrgebiet.

DP: Es wird immer wieder von Fällen in der Presse berichtet, in denen Clanangehörige Polizisten bedrohen. Welche Maßnahmen ergreifen Sie zum Schutz der Beamten?

Richter: Diese Fälle gibt es, ja. Das Schlimme ist, dass die Drohungen häufig subtil genug sind, um nicht strafbewährt zu sein. So werden beispielsweise Polizeibeamte namentlich außer Dienst angesprochen. Dagegen

gibt es keine rechtliche Handhabe. Allerdings hat das Amtsgericht Essen nun ein Clanmitglied wegen Nötigung verurteilt, weil er eine meiner Mitarbeiterinnen nach Dienstschluss verfolgt und bedrängt hat. Es hat sich also etwas getan. Und Staatsanwaltschaft und Gerichte sind uns wirklich entgegengekommen. Im Amtsgericht stehen mittlerweile für Befragungen von Polizeibeamten Zeugenschutzräume zur Verfügung, und es sind die Schwerpunktstaatsanwälte für Clankriminalität, die auch die Bedrohungen gegen Polizeibeamte bearbeiten. Wir sind sensibilisiert für das Gewaltpotential der Clans gegen Polizeibeamte. Der Schutz meiner Mitarbeiter hat für mich oberste Priorität.

Die Methoden, um uns einschüchtern zu wollen, gehen aber noch weiter: Clanmitglieder und ihre Anwälte stellen Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen uns. Ich werde selbst mit Anzeigen überzogen. Mir ist das egal. Aber für einen jungen Beamten, der möglicherweise noch in der Probezeit steckt, ist das etwas ganz anderes.

Und das war vorhersehbar. Als wir die BAO einrichteten, haben wir deswegen eine Anwaltskanzlei beauftragt, die für uns jeden Tag, rund um die Uhr ansprechbar ist. Also wirklich ein 24/7-Service für unsere Beamten. Den haben wir erweitert für die Kollegen vom Zoll, der Steuerfahndung und dem Ordnungsamt. Wir verstehen uns als Team und lassen niemanden in der Konfrontation mit den Clans allein.

DP: Stichwort „Team“: Sie ziehen gerne den Vergleich mit einem Fußballspiel. Demnach befindet sich die Polizei Essen im Kampf gegen Clankriminalität in den ersten Spielminuten und hat sich auf Nachspielzeit vorbereitet. Übertragen gesprochen: Worauf stellen Sie sich ein? Nur auf eine entsprechende Dauer oder auch auf „taktische Fouls“?

Richter: Vor allem auf die Dauer und die damit verbundenen Anstrengungen. Die Clans setzen darauf, dass uns die Puste ausgeht. Den Gefallen tun wir ihnen nicht. Wir haben den längeren Atem und sind eine gute Mannschaft aus unterschiedlichen Behörden, die zu einem echten Team zusammenwächst. Wenn alle mitmachen, sind wir sehr gut aufgestellt. Den Gegner haben wir bislang ohnehin nie als fair erlebt, entsprechend sind wir auf weitere unsportliche Aktionen eingestellt.

DP: Vielen Dank für das Gespräch.



„Es kann nicht sein, dass jemand auf YouTube damit prahlt, dass er von unserem Sozialstaat lebt“



DP-Gesprächspartner Michael Behrendt.

Foto: Benjamin Jendro

Mit „Die Arabische Gefahr“ bringt der Polizei- und Kriegsreporter Michael Behrendt bereits sein viertes Buch auf den Markt. Für DEUTSCHE POLIZEI (DP) sprach der Pressesprecher des Berliner Landesbezirks der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Benjamin Jendro, mit dem Journalisten und Autor über den Alltag auf den Straßen der Hauptstadt, seine Verbindung zur Polizei und die Clankriminalität, das zentrale Thema seines Buchs.

DP: Herr Behrendt, wie wird man Polizeireporter?

Michael Behrendt: Mein Vater war Journalist, hat als junger „Bild“-Reporter angefangen, war dabei als Rudi Dutschke angeschossen wurde. Ich wäre fast Polizist geworden, habe dann ein Praktikum bei den Polizeireportern der „Bild“ Berlin gemacht und gesagt, das ist es.

DP: Braucht man für den Job ein dickes Fell?

Behrendt: Man braucht eines, hat es aber nicht. Ich würde oft gefragt, ob mich die Erfahrungen als Kriegsreporter heimsuchen. In Ruanda oder Bosnien habe ich definitiv schlimme Sachen gesehen, aber man hat nicht die Identifikation mit dem Opfer. Jemand wird neben Dir erschossen, aber du kennst ihn nicht, so hart das klingen mag. Wenn Du aber über ein ermordetes Kind in Berlin berichten musst, bekommst Du alles mit – die Reiterprü-

fung, das Kinderzimmer, die Poster an der Wand. Ganz früher konnte ich das noch gut wegdrängen, das hat sich mit der Geburt meines ersten Sohnes aber geändert. Der psychische Druck als Polizeireporter ist für mich persönlich größer, als wenn ich in einem Kriegsgebiet bin.

DP: Was war Ihr bislang schlimmster Fall?

Behrendt: Christian Schaldach. Der kleine Junge aus Berlin ist 2005 ahnungslos einem Straftäter hinterhergelaufen. Uns war schnell klar, dass der Junge nicht mehr am Leben sein kann. Wir haben später den Obduktionsbericht lesen müssen. Dass der Täter überhaupt noch frei herumlaufen durfte, nachdem er Wochen zuvor einen Bundeswehrsoldaten halbtot geschlagen hat, ist schon unfassbar. Aber, was er dem kleinen Christian angetan hat, konnte ich lange nicht verarbeiten. Ein anderer Fall passierte in Leipzig, da ist

ein kleiner Junge von einem Pädophilen ermordet worden. Es gibt ein Foto, auf dem der Kleine neben seinem späteren Mörder in der Straßenbahn sitzt und der Mann diabolisch in die Kamera grinst. Das war zu der Zeit, als mein erster Sohn geboren wurde. Diese beiden Fälle haben alle Ängste hervorgeholt, die ich bis dato nicht kannte.

DP: Worin unterscheiden sich Polizeireporter von Polizisten, gibt es Gemeinsamkeiten?

Behrendt: Man muss in beiden Fällen etwas verrückt sein, um den Beruf machen zu können. Ein Polizist ermittelt, wir auch. Wir haben nur manchmal andere Möglichkeiten, weil sich die Polizei an Regularien halten muss, die wir manchmal umgehen können. Ich bin einer der dienstältesten Polizeireporter in unserem Land, mache das seit 32 Jahren. Das kann man nur machen, wenn man auch Polizisten versteht und die Sprache der Straße spricht. Du brauchst Kontakte und musst gegenseitiges Vertrauen aufbauen. Wenn dir keiner vertraut, bekommst du keine Infos.

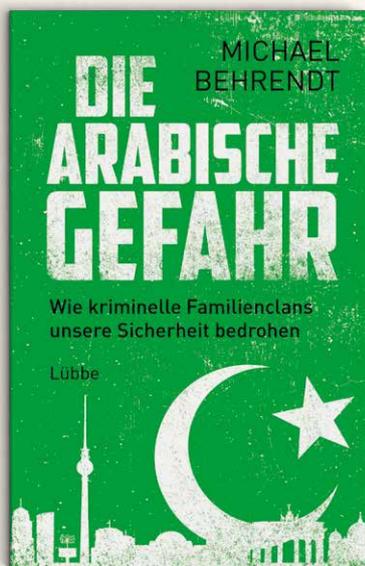
DP: Nun zu Ihrem Buch, warum schreibt man über „Die Arabische Gefahr“?

Behrendt: Der Titel ist sicher provokant, was aber gar nicht schlecht ist. Das Problem ist, dass gerade in dem Bereich vieles verherrlicht wird. Gangstertum gilt eigentlich als ganz cool, einen AMG zu fahren eh. Dann hast Du eine Serie wie „4 Blocks“, und dann hast du Bushido, der Frauen einfach so beleidigen und Gewalt verherrlichen darf. Das wird einfach so hingenommen, und solche Leute bekommen Preise. Das ist falsch!

DP: Wie schreibt man so ein Buch, woher bekommt man die Infos?

Behrendt: In erster Linie bekommt man die Infos auf der Straße, und ich bin ja auch nicht erst seit gestern Polizeireporter. Ich habe viele Fälle selbst begleitet. Dann gehört natürlich viel Archivarbeit dazu, man muss viele Artikel lesen. Vor allem aber muss man mit Polizisten reden. Bei dem Thema ist es wirklich so, dass man genau genommen nur das aufschreiben muss, was passiert ist.





„DIE ARABISCHE GEFAHR – WIE KRIMINELLE FAMILIENCLANS UNSERE SICHERHEIT BEDROHEN“, Michael Behrendt, Lübbe, 238 Seiten, 20,00 Euro, ISBN: 978-3-7857-2661-7 – Das Buch erschien am 30. September.



SCAN ME

Michael Behrendt war in Ruanda, Afghanistan, dem Libanon und Bosnien. Doch es sind nicht die Erfahrungen in den schlimmsten Kriegsgebieten unserer Welt, die den Journalisten nachts nicht schlafen lassen. Es sind die Erlebnisse, die er tagtäglich auf den Straßen der Hauptstadt durchläuft. Seit mehr als drei Jahrzehnten schreibt der heutige „Welt“-Reporter über die Kriminalität in Berlin. Sein nunmehr viertes Buch „Die Arabische Gefahr“ ist die logische Konsequenz, erlebt er die Machenschaften der berüchtigtsten Clanfamilien doch direkt vor der Haustür. Behrendt weiß, wovon er spricht, und genießt dafür großen Respekt bei Kollegen und innerhalb der Berliner Sicherheitsbehörden.

Der beste Beweis dafür ist das Nachwort seines neuen Werks. 2012 hatte Oberstaatsanwalt Sjors Kamstra noch selbst gegen Behrendt ermittelt, weil dieser einen befreundeten Poli-

zisten bestochen haben soll, um Informationen zu einer bevorstehenden Rocker-Razzia zu bekommen. Das Verfahren musste eingestellt werden, Behrendt und sein Verlag gewannen den Prozess vor dem Bundesgerichtshof. Jetzt bestätigt Kamstra das, was der Autor dem Leser auf mehr als zweihundert Seiten brutal vor Augen führt. Durch eine Mischung aus der Beschreibung brisanter Fälle, Worten einzelner Experten und einem Blick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen vereint er historische Versäumnisse, die aktuellen Probleme und die notwendigen Schritte für die Zukunft zu einem umfassenden Bild eines der derzeit am größten diskutierte Problem der inneren Sicherheit. Dass dieses Buch für Diskussionen sorgen wird, verspricht allein schon der Titel. Dass wir langsam aber sicher nicht mehr nur diskutieren, sondern handeln müssen, macht der Inhalt mehr als deutlich.

DP: Im Buch geht es auch um die Rolle unseres Rechtsstaates. Sie beschreiben Fälle, bei denen insbesondere arabische Clans unsere Gesetze ausnutzen – die DNA eineiiger Zwillinge am Tatort, ein Kantholz mit DNA am Tatort, das man im Baumarkt angefasst, aber dann zurückgelegt haben will. Brauchen wir eine andere Rechtslage?

Behrendt: Ich glaube an den Rechtsstaat und das Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“. Ich will keine Diktatur und auch nicht in Russland oder Nordkorea leben. Wir müssen aber an der Umsetzung arbeiten. Wenn wir die Gesetze unseres Rechtsstaates durch-

setzen würden, wäre das ein wichtiger und sinnvoller Schritt. Es darf nicht sein, dass Leute davonkommen, weil sich die Fälle bei der Staatsanwaltschaft türmen und dann verjähren. Es kann auch nicht sein, dass Polizisten Angst haben müssen, vor Gericht auszusagen, weil ihre Adresse in den Prozessakten steht. Der Staat hat eine Fürsorglichkeitspflicht gegenüber seinen Beamten.

DP: Liest man Ihr Buch, erfährt man einen düsteren Ist-Zustand, der Blick auf die Zukunft fällt kaum besser aus. Was braucht es denn Ihrer Meinung nach?

Behrendt: Ich wurde von Gernot Piestert (Anm. d. Red.: ehemaliger Landes-schutzpolizeidirektor in Berlin) immer liebevoll als GdP-höriger Schweinhund bezeichnet, und die Forderung ist sicher abgedroschen. Aber klar ist, wir brauchen mehr Polizei. Haben wir mehr Polizisten, bekommen wir auch vieles mehr in den Griff. Dann braucht keine Polizeimeisterin Angst haben, wenn sie einen Zweite-Reihe-Parker kontrolliert und sich der vor ihr aufbaut. Der schaut dann nämlich anders, wenn fünf gut ausgestattete Beamte vor ihm stehen und seinen Wagen mitnehmen. Das haben wir bei einem Clan-Mitglied gesehen. Der ist ständig ohne Führerschein gefahren, dann kam zweimal das MEK vorbei, das Auto war kaputt, und auf einmal ging es. Neben mehr Polizei und der Anwendung unserer Gesetze bedarf es auch der Beweislastumkehr, für die sich Oberstaatsanwalt Sjors Kamstra in meinem Buch ausspricht. Es kann nicht sein, dass ein Hartz-IV-Empfänger mit einem 150.000-Euro-Mercedes durch die Stadt fährt und sagt, dass der Wagen seiner Frau gehört. Es ist eine Verhöhnung unserer Werte, wenn jemand mit Rolex und Louis Vuitton vor der Agentur für Arbeit steht und auf YouTube damit prahlt, dass er von unserem Sozialstaat lebt.

DP: Sie kommen am Ende auf tschetschenische und nigerianische Banden zu sprechen. Wenn wir die gleichen Fehler bei der Integration wieder machen, könnten wir auch bald über syrische Clans reden. Was steht uns bevor?

Behrendt: Ich denke, dass eventuelle syrische Clans in den bisherigen aufgehen, weil sie einfach rekrutiert werden. Die von mir angesprochenen Tschetschenen und Nigerianer kommen aus Bürgerkriegsländern und sind enorm gewaltbereit. Die werden sich irgendwann gegenüber stehen, und dann wird man sehen, wer sich durchsetzt. Was ich mir vorstellen kann, ist, dass sich die arabischen Clans irgendwann zurückziehen, weil sie so viel Geld erwirtschaftet und bereits in den legalen Kreislauf gespeist haben. Die anderen drängen auf den Markt. Das ist wie ein Kuchen. Der besteht aus den bekannten Feldern Prostitution, Menschenhandel, Waffenhandel, Schutzgeld und Drogen – und jeder will das größte Stück.

DP: Letztes Frage, Sie haben bereits ein neues Buchprojekt in Planung, worum geht's?

Behrendt: Geheim.

DP: Vielen Dank für das Gespräch.





0,- Euro Girokonto¹ vom Sieger für Gewinner

✓ **Bundesweit kostenfrei
Geld abheben**
an allen Geldautomaten der
BBBank und unserer CashPool-
Partner sowie an den Kassen
vieler Verbrauchermärkte

✓ **Einfacher Kontowechsel**
in nur 8 Minuten

✓ **BBBank-Banking-App**
mit Fotoüberweisung,
Geld senden und
anfordern (Kwitt) und mehr ...

✓ **Attraktive Vorteile
für den öffentlichen Dienst**

Vorteil für
GdP-Mitglieder:

100,- Euro²
Bonus sichern!



Jetzt informieren
in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon unter 07 21/141-0
oder auf www.bbbank.de/gdp



www.bbbank.de/termin

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT
GmbH & Co. KG

1. PLATZ

Bank des Jahres
Überregionale Filialbanken

Kundenbefragung
Nov. 2018
6 Filialbanken
www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

ntv

¹ Voraussetzungen: Girokonto mit Gehalts-/Bezügeingang, Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.
² Für GdP-Mitglieder; 100,- Euro Bonus bei Erstabschluss einer der vier FinanzierungenPlus (bonitätsabhängig; Voraussetzung: Genossenschaftsanteil 15,- Euro/Mitglied) – weitere Informationen auf www.bbbank.de/gdp

Interkulturelle Kompetenz als Schlüsselqualifikation?

Von Hülya Duran

Roj bas, Merhaba, Salam, Hola,... – das „Hallo“ ist so vielfältig wie weltweit verbreitet und hat doch prinzipiell denselben Hintergrund. So facettenreich wie die Sprachen der Welt wird zunehmend auch unsere Gesellschaft hierzulande. Sie entwickelt sich zusehends multikulturell, multireligiös und multiethnisch. Fast 24 Prozent der hiesigen Bevölkerung haben eine Zuwanderungsgeschichte. Man kann davon ausgehen, dass diese Zahl auch künftig steigen wird. Zugewanderte Menschen sind selbstverständlich geprägt von ihrer Kultur, ihrer Religion sowie den Werten und Normen innerfamiliärer Beziehungen. Das kann man nicht von heute auf morgen über Bord werfen. Dadurch betrachten sie häufiger Dinge mit einem anderen Blick und deuten Ereignisse anders, als ihre hier fest verwurzelten Zeitgenossen. Im polizeilichen Einsatz kann dies schnell zu Missverständnissen und zur Eskalation von Lagen führen. Wer im Hinterkopf hat, dass unterschiedliche kulturelle Erfahrungen zu unterschiedlichen Deutungen führen können, ist den ersten Schritt gegangen. Aus meiner Sicht ist es die ständige Aufgabe aller staatlichen Institutionen – und vor allem auch der Polizei –, sich dies bewusst zu machen, zu erkennen, zu verstehen und das eigene Handeln darauf abzustimmen. Die sogenannte interkulturelle Kompetenz könnte womöglich zu einer polizeilichen Schlüsselqualifikation avancieren.

Zweifellos ist Deutschland in den vergangenen Jahren zu einem Einwanderungsland für Millionen Menschen geworden. Besonders deutlich wurde dies vor vier Jahren, als 2,14 Millionen vor Krieg, Armut, Unterdrückung geflohen waren und hier Schutz suchten. Das entspricht einem Zuwachs von 45,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Angesichts dessen wäre es vorteilhaft, kulturelle Diversitäten verbinden zu können – mit dem Ziel, unseren Rechtsstaat auf Basis der Verfassung anzureichern. Interkulturelle Kompetenz ist dabei das wichtige – nicht ganz neue – Instrument, das auf Grundlage bestimmter Haltungen und Einstellungen sowie besonderer Handlungs- und Reflexionsfähigkeiten im akuten Situationskontext dabei hilft, effektiv und angemessen zu interagieren.

Mehr Kompetenz – weniger Krawall

Die Polizei benötigt diese Kompetenz. Tagtäglich ist sie mit Menschen unterschiedlichster Kulturen, Ethnien und Religionen in Kontakt. Dass die

Kollegen und Kolleginnen auf ein Gegenüber treffen, das nach eigenen Kulturvorstellungen agiert, ist Fakt. Klar ist zudem, dass mangelnder Integrationswille, sprachliche Defizite, Mentalitäten und Erziehungsmethoden von Ausländern und Migranten teils zu Auseinandersetzungen führen. Die Polizei verfolgt das Ziel, in solchen Einsatzlagen konfliktfreier zu agieren. Sie müht sich, im rechtsstaatlichen Umgang mit dieser Vielfalt, möglichst Irritationen zu vermeiden. Das ist nicht immer ganz einfach. Konflikte interkultureller Art bekommen dadurch Brisanz, wenn das Gespräch und der Austausch unterbleiben. Dann multiplizieren sich Missverständnisse, das Gegenüber wird weniger wohlwollend wahrgenommen, Misstrauen verändert die eigene Einstellung: Tendenziell wird das Verhalten „auf Krawall gebürstet“, ein Kreislauf negativer Entwicklungen – sogenanntes Konfliktsyndrom – wird in Gang gesetzt.

Neben dem daher so essenziellen kulturellen Hintergrundwissen benötigen Polizeibeamtinnen und -beamten die ebenso wichtige Fähigkeit zur Selbstreflexion, also zu erkennen, dass zwar unsere deutsche Kultur die



DP-Autorin Hülya Duran ist in Deutschland geboren und hat kurdische Wurzeln. Nach dem Abitur und einigen Zwischenstationen hat die heute 29-Jährige ein Polizeistudium absolviert und arbeitet für die Polizei Nordrhein-Westfalen im Bereich Münsterland. Sie spricht neben Deutsch und ihrer kurdischen Muttersprache noch türkisch, englisch, spanisch und arabisch. In ihrer Freizeit hilft sie als ehrenamtliche Nachhilfelehrerin im „Farids QualiFighting e.V.“ sozialbenachteiligten Kindern und Jugendlichen in Münster.

Foto: privat

Messlatte von Verhalten, jedoch nicht die einzige Variante ist, Menschen in ihrem Leben, Verhalten, Erlesen von Mimik und Gestik zu entschlüsseln.

Beamtinnen und Beamte mit Migrationshintergrund (Mh) können da viel Gutes leisten. In vielen Polizeibehörden passiert derzeit viel, denn die Polizeien aller Länder sind bunter geworden. Schon 2014 äußerte der ehemalige nordrhein-westfälische Innenminister Ralf Jäger, „dass die Polizei leistungsfähig und bürgernah sei und dies auch in Zukunft bleiben möchte“. Das Land hat reagiert: Gezielt wurden Polizistinnen und Polizisten mit Mh eingestellt und die Bestandszahlen entsprechend erhöht. Eine treibende Rolle spielte sicherlich auch der Fall der rechten Terrorzelle NSU, der Defizite bei Polizei und Verfassungsschutz offengelegt hatte. Seitdem wirbt der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages



für mehr Migranten innerhalb der Polizeiorganisation.

Trotz höherer Zahlen sind die Beamtinnen und Beamten mit Mh dennoch unterrepräsentiert – verglichen mit ihrem Anteil in der Bevölkerung. In fast keinem der deutschen Länder entspricht der Anteil der Polizisten mit Mh dem in der Bevölkerung. Im Gegenteil, er liegt sogar stark darunter.

Das Land mit den meisten Migranten innerhalb der Polizei ist Berlin. Rund 29 Prozent Bewerber mit Mh wurden 2017 eingestellt. Zum Vergleich: Fast 28 Prozent der Berliner haben fremde Wurzeln. In Niedersachsen wies 2016 fast jeder fünfte Bewerber einen Migrationshintergrund auf. Bei den Einstellungen lag deren Zahl bei knapp zwölf Prozent. Etwas niedriger im Vergleich zur Bevölkerung, der Prozentsatz liegt da bei fast 18 Prozent.

In Nordrhein-Westfalen (NRW) hat jeder achte angehende Polizist ausländische Wurzeln. 2018 waren dies von 2.300 Kommissarsanwärtern 306. Das entspricht einer Quote von etwas mehr als 13,3 Prozent. Im Jahr zuvor war bei gleichgebliebenen Neueinstellungen die Zahl mit 305 fast identisch. Aber im bevölkerungsreichen NRW beträgt der Anteil der Menschen mit Mh circa 26 Prozent.

Vorteile der Migration innerhalb der Polizeiorganisation

Ist der Vorteil bi-lingualer und womöglich auch bi-kulturell aufgewachsener Kolleginnen und Kollegen von der Hand zu weisen? Entfalten sich individuelle Potenziale der Kräfte mit Mh, leisten Teams mehr, und deren

Effektivität steigt. Das dürfte dann eine klassische Win-Win Situation sein.

Die Wege von Polizistinnen und Polizisten mit Mh in den Behörden sind jedoch nicht immer eben. Zwei Aspekte stechen hervor, die durchaus als gewisse Zusatzanforderung gewertet werden können: Erstens, die Strukturen, also das Wahren der Tradition des Berufsbeamtentums, und zweitens: Wie füge ich Multiethnizität, Interkulturalität und Diversität lückenlos ein? Er oder sie bringt neue Kompetenzen ein und idealerweise werden gleichzeitig alle anderen allgemeinen Anforderungen innerhalb der Organisation bedient. Der Grund, warum die Polizeiführungen Migranten als Vermittler zwischen den Kulturen wie den Kontaktbeamten für eine muslimische Gemeinde fördern, liegt doch auf der Hand. Die Kollegin oder der Kollege kann mit seiner „Konfliktlösungskompetenz Plus“ effizienter agieren. Die Gemeinsamkeiten zwischen dem Beamten mit Mh und dem gegenüber einer ethnischen Gruppe bewirkt eine Annäherung, die womöglich Fehndung und Aufklärung entscheidend beschleunigen kann.

Interkulturelle Kompetenz bedeutet prinzipiell nicht viel mehr als mitzudenken. Was heißt das in der Praxis? Ein Beispiel: In westlich geprägten Gesellschaften ist es üblich, durch Blickkontakt ein gewisses Interesse, Respekt oder Aufmerksamkeit zu signalisieren. Teils wird es als zumindest unhöflich aufgefasst, dem Gegenüber nicht in die Augen zu schauen, teils wird es mit Schwäche oder einem geringen Selbstbewusstsein assoziiert. In allen arabisch und somit muslimisch geprägten Ländern wird der Blickkontakt exakt konträr aufgefasst. Es

wird als respektlos empfunden, jemandem in die Augen zu schauen. Der Betroffene fühlt sich womöglich herausgefordert und reagiert durchaus empört, vielleicht sogar aggressiv. Das Problem: Es entsteht ein Gefühl, nicht ernstgenommen zu werden. Dies zu wissen kann in vielerlei Situationen hilfreich sein und sicher auch deeskalierend wirken. Manchen Beamten erschließt sich dieses Vorgehen vielleicht nicht sofort, doch erleichtere ich mir durch die Kenntnis sensibler kultureller Eckpunkte meines Gegenübers doch die eigene Arbeit, oder?

Ist ein Beamter mit Mh im Team habe ich die kulturelle Kenntnis gleich dabei. Kompetenzen wie Mehrsprachigkeit oder kulturelles Wissen können Türen in andere Kulturen öffnen, die sonst womöglich zumindest schwieriger wären. Das verändert auch das Bild der Polizei des Gegenübers und könnte jungen Migrantinnen und Migranten den Weg in die Polizei attraktiv erscheinen lassen. Nicht zuletzt wird der Vorwurf eines institutionellen Rassismus innerhalb der Organisation entkräftet, das „auf dem rechten Auge blind sein“ dürfte kein wirkliches Thema mehr sein.

Interkulturelle Kompetenz bedeutet keinesfalls, nur auf mehr Beamtinnen und Beamte mit Migrationshintergrund zu setzen. Eine moderne Polizeiorganisation orientiert sich an der Lageentwicklung. Das Grundwissen über die künftig sicherlich nicht weniger werdenden Facetten der Gesellschaft sollte breiter werden. ■

Anzeige



IM GRUNDE SIND SIE NUR NOCH KÖRPERLICH ANWESEND?

In letzter Zeit fühlen Sie sich von den Anforderungen im Alltag zunehmend überlastet und oft selbst Kleinigkeiten nicht mehr gewachsen? Dann könnten das erste Anzeichen für eine psychische Erkrankung sein, die Sie ernst nehmen sollten.

In der Habichtswald-Klinik helfen wir Ihnen, neue Kraft zu schöpfen und Ihr Leben wieder lebenswert zu machen: Dabei integrieren wir in unserem ganzheitlichen Therapiekonzept gleichwertig die Methoden modernster wissenschaftlicher Schulmedizin und bewährter Naturheilverfahren und verstehen den Menschen immer als Einheit von Körper, Seele und Geist.

Gerne beraten wir Sie ausführlich und persönlich. Rufen Sie uns jetzt gebührenfrei an unter **0800 - 890 11 01**. Aufnahme im Bedarfsfall: einfach und schnell.



Habichtswald-Klinik
Klinik für Ganzheitsmedizin und Naturheilkunde

SEIT 1986
30 Jahre
Expertise in
ganzheitlicher
Therapie

Wigandstraße 1 · 34131 Kassel-Bad Wilhelmshöhe · www.habichtswaldklinik.de



POLICE



340002



BLACK EAGLE® TACTICAL 2.0 GTX

Einsatzstiefel aus Leder. Leicht, dynamisch,
extrem rutschhemmend & hoch
atmungsaktiv

CE EN ISO 20347:2012 O2 HRO HI CI WR FO SRC

Art. Nr. 340002

Material: 1,6 – 1,8 mm Waterproof Leder/textile

Höhe: 15 cm

Innen: GORE-TEX® Extended

Sohle: 018, antistatisch

Größen: UK 3 – 12, UK 12 ½ – 15



Follow HAIX





340001



BLACK EAGLE® TACTICAL 2.1 GTX

CE EN ISO 20347:2012 O2 HRO HI CI WR FO SRC

Art. Nr. 340001

Material: 1,6 – 1,8mm Waterproof Leder/textile

Höhe: 9cm

Innen: GORE-TEX® Extended

Sohle: 018, antistatisch

Größen: UK 3 – 12, UK 12 ½ – 15

620005



BLACK EAGLE® SAFETY 50 MID

**Innovative Sicherheitstechnologie,
hoher Tragekomfort und sportliches Design**

CE EN ISO 20345:2011 S3 HRO HI CI WR SRC

Art. Nr. 620005

Material: 1,8 – 2,0mm Waterproof Leder/textile

Höhe: 14,5 cm

Innen: GORE-TEX® Extended

Sohle: 019, antistatisch

Größen: UK 3 – 12, UK 12 ½ – 15

Flugsimulator am Bettrand

Von Thomas Gesterkamp

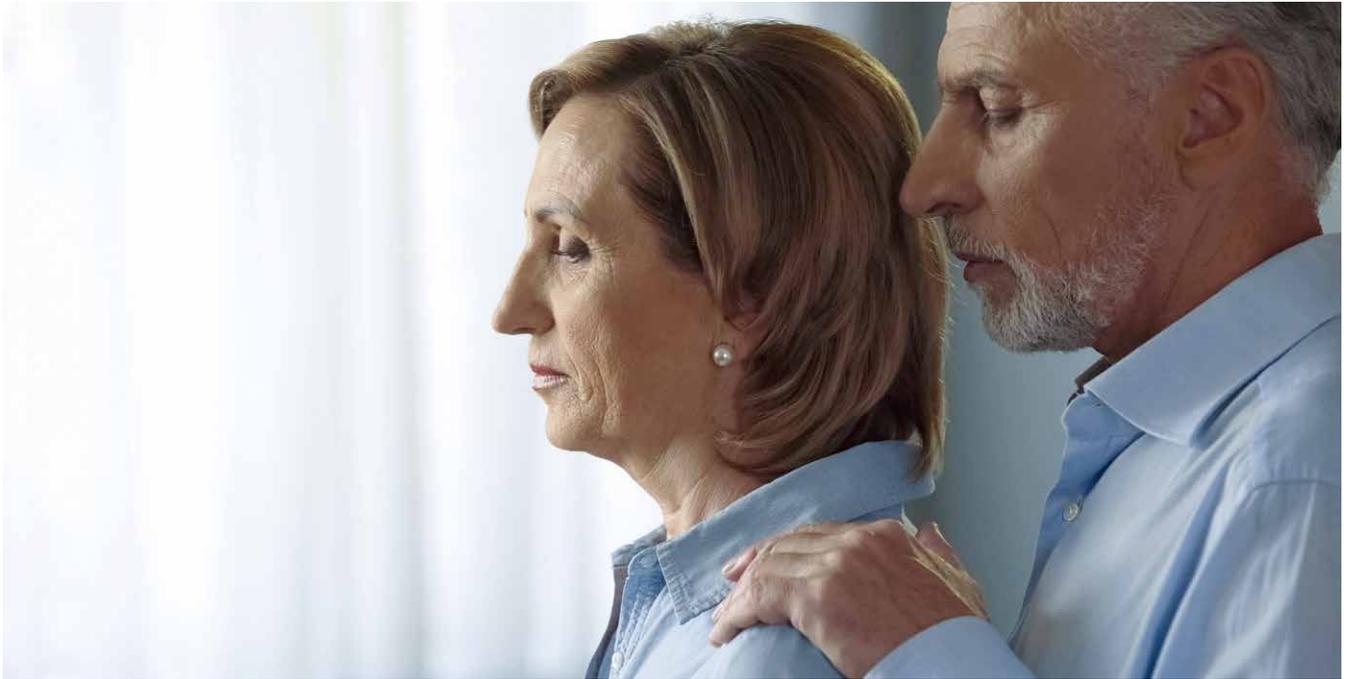


Foto: motortion/stock.adobe.com

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben: Dabei geht es neben der Erziehung von Kindern auch um die Pflege von erkrankten Angehörigen. Der Anteil der Männer, die sich um solche Aufgaben kümmern, liegt höher als viele vermuten. Ihr Umgang damit ist jedoch anders als der von Frauen, die nach wie vor die Mehrheit der Pflegenden stellen. Notwendig sind geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote.

Michael Wegberg pflegt seit drei Jahren seine an multipler Sklerose erkrankte Mutter. Nach dem Tod des Vaters hat er sie zu sich in die eigene Wohnung geholt. Wegberg leistet nicht nur alltägliche Hilfsdienste oder begleitet die Patientin zu Arztbesuchen. Als sportlich versierter Mann hat er besondere körperliche Übungen entwickelt, die die Beschwerden seiner Mutter spürbar lindern. Unterstützung fand er auf Webseiten mit Beratungsangeboten im Internet.

Unterbelichtetes Thema

Aktive Männer wie Wegberg sind in der öffentlichen Wahrnehmung und der wissenschaftlichen Forschung ein unterbelichtetes Thema. Ein Grund: Das Phänomen in seiner Größenordnung wird selbst von Fachleuten

unterschätzt. Der Anteil pflegender Männer liegt in Deutschland je nach Berechnungsgrundlage immerhin zwischen 21 und 37 Prozent. Seit Anfang der 1990er-Jahre verdoppelte sich der Umfang des männlichen Engagements nahezu. Nach Schätzungen, die allerdings stark voneinander abweichen, sind hierzulande bis zu 1,8 Millionen Männer als häusliche Pfleger tätig.

Die wenigen vorliegenden Studien heben hervor, dass Männer dies „aus Liebe und Dankbarkeit“ tun, weniger aus Pflichtgefühl. Das gilt besonders, wenn sie sich um die eigene Partnerin auf der Basis einer langjährigen festen Beziehung kümmern. Der Frankfurter Pflegewissenschaftler Manfred Langehenning fasst die zentralen Befunde eines Forschungsprojekts so zusammen: „Männer versuchen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenzen und Mitteln, für die geliebte Person das Beste herauszu-

holen“. Dabei verwenden die männlichen Pfleger Bilder und Begriffe, die aus ihren Erfahrungen im Berufsleben stammen. Viele „Stilelemente aus der Arbeitssphäre“, so Langehenning, lassen sich in diesem geschlechtsspezifischen Pflegeverhalten identifizieren. So wollen Männer eine möglichst effektive, organisatorisch perfekte Logistik aufbauen. Dafür eignen sie sich „aktiv ein weit reichendes Wissen an“, sie notieren ihre Beobachtungen und werten diese systematisch aus.

Perfekte Logistik

Nach einer US-amerikanischen Studie von Betty Kramer und Edward Thomson betrachten pflegende Männer ihre Tätigkeit als berufliches Projekt oder gar als „managerielle Aufgabe“. Sie achten auf die Grenzen ihrer Belastbarkeit, betonen das „Funktionieren“ und suchen rational-technische Lösungen. Die Körperübungen von Wegberg zur Linderung der Schmerzen seiner Mutter stehen für einen solchen explizit männlichen Pflegestil.

Forscher Langehenning zählt weitere Beispiele auf: Ein ehemaliger



Mechaniker und Hobby-Pilot hat einen Kran für seine gelähmte Frau gebaut und übt mit ihr vom Betrand aus am Flugsimulator. Ein Schuster windelt seine Partnerin, indem er sich ihre Beine wie ein Werkstück über die Schultern legt. Die mit den Tätigkeiten verbundenen Emotionen werden eher vernachlässigt: Männliche Pfleger, beobachtet Langedehnnig, sprechen „in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld kaum über ihre Gefühle“. Nützliche Informationen holen sie sich, wie Wegberg, eher aus Fachforen im Netz.

Ähnliche Hindernisse

Im beruflichen Alltag stoßen Pflegende auf ähnliche Hindernisse wie Eltern. Flexible Arbeitszeiten beruhen dort vorrangig auf betrieblichen Erfordernissen, sie dienen nicht der Zeitsouveränität von Beschäftigten mit privaten Verpflichtungen. Vorgesetzte mit einer traditionellen Vorstellung von Geschlechterrollen

DAS PFLEGEZEITGESETZ

Das Familienpflegezeitgesetz garantiert einen Lohnersatz für maximal zehn Tage in akuten Notsituationen, übernommen von der Pflegeversicherung. Langfristig können Beschäftigte ihre Stelle bis zu zwei Jahre auf 15 Wochenstunden reduzieren. Verbunden damit ist das Rückkehrrecht in die Vollzeit, allerdings kein Einkommensausgleich: Übernommen wird lediglich ein zinsloses Darlehen.

Firmen mit weniger als 25 Mitarbeitern und damit insgesamt sieben Millionen Beschäftigte sind von dem Angebot ausgeschlossen, kritisiert der Deutsche Frauenrat. Rund zwei Drittel der Pflegenden sind weiblich, und sie verdienen ihr Geld besonders häufig in Kleinbetrieben unterhalb des Schwellenwertes.

Dennoch ist das Gesetz ein erster Schritt, um die Pflege leichter zu machen. Eine umfangreiche Förderung, wie sie junge Paare mit dem Elterngeld als Lohnersatzleistung erhalten, gibt es jedoch nicht. Und selbst unter jenen Personalchefs, die sich mit einer gelungenen Vereinbarkeit von Familie und Beruf brüsten, denkt nur eine Minderheit an die Versorgung Älterer. Die Ausnahmeregelung für Kleinbetriebe gelangte auf Druck der Wirtschaftsverbände in den Gesetzestext.

Pflege ist wie die Kindererziehung ein Teil der weitgehend unsichtbaren Reproduktionsarbeit. Die meisten Vorgesetzten halten sich schlicht für nicht zuständig, wenn es um die scheinbar privaten Probleme ihrer Beschäftigten geht. Entsprechend verschweigen viele Erwerbstätige dem Arbeitgeber ihre Belastungen – und fürchten berufliche Nachteile, wenn sie die Auszeit nutzen. In einer Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege kann sich nur ein Drittel der Befragten vorstellen, die Familienpflegezeit in Anspruch zu nehmen. tg

Anzeige



FORCE PROTECTION IS OUR MISSION.

RHEINMETALL
DEFENCE

SURVIVOR R

SONDERWAGEN NEUESTER GENERATION

- Basierend auf einem Großserienfahrgestell der MAN
- Schadstoffarm nach neuestem Euro 6 Standard
- Kosteneffiziente Logistik und günstige Lebenswegkosten
- Hohes geschütztes Innenvolumen für bis zu 10 Personen
- Modular adaptierbarer Zusatzschutz
- Weltweiter Support durch Rheinmetall und MAN Service Netzwerk

www.rheinmetall-defence.de/survivor

ALLROUNDER

blockieren manchmal entsprechende Wünsche. Auch Betriebs- und Personalräte sehen Pflegeprobleme nur selten als zentrale Aufgabe. Doch in Umfragen stellt sich überraschend oft heraus, dass die Beschäftigten nicht nur „zwischen Kind und Karriere“, sondern auch zwischen ihrem Beruf und der Versorgung von kranken Angehörigen balancieren müssen. Das gilt besonders bei einem hohen Altersdurchschnitt der Belegschaft.

Es reicht deshalb nicht, wenn sich Arbeitgeber nur um weibliche Mitarbeiterinnen mit Pflegeaufgaben kümmern. Wie beim Thema Elternschaft gehört der männliche Teil der Beschäftigten mit ins Boot. Ihr Engagement beginnt allerdings oft erst nach der Verrentung. Eine Ursache sieht Eckart Hammer, Gerontologe an der Fachhochschule Ludwigsburg, in der „höheren Verbreitung der Alzheimer-Demenz bei Frauen“. In „gemischten Pflegearrangements“ würden dann häufig mehrere Helfende eingebunden und verstärkt professionelle Dienste in Anspruch genommen; zudem entscheiden sich Männer nach Hammers Beobachtung früher für eine Unterbringung im Heim.



Foto: shootingankauf/stock.adobe.com

KLEINE SCHRITTE FÜR AKTIVE

- den Bedarf auch von Männern bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege sichtbar machen, ihn ausdrücklich thematisieren und so enttabuisieren,
- das Thema Pflege bei Einstellungs- und Mitarbeitergesprächen berücksichtigen,
- deutlich machen, dass Männer genauso wie Frauen die angebotenen Instrumente (etwa flexible Arbeitszeiten oder Notfallregelungen) in Anspruch nehmen können,
- in betrieblichen Befragungen und Bedarfserhebungen zur Vereinbarkeit Männer gezielt ansprechen,
- bei der Weitergabe von Informationen berücksichtigen, dass Männer oft weniger als Frauen über das Thema wissen,
- auf emotionale Argumente und moralische Ansprache verzichten,
- unter Führungskräften dafür sensibilisieren, dass nicht nur Frauen, sondern auch Männer „Vereinbarkeitsprobleme“ haben,
- Vorgesetzten vermitteln, dass Angebote zur Vereinbarkeit kein „Sozialklimbim“ sind, sondern die Bindung von Mitarbeitern an das Unternehmen verstärken.

Nicht für Hochglanzbroschüren geeignet

In den Debatten um Vereinbarkeit steht die Pflege trotz des demografischen Wandels meist im Schatten des Themas Elternschaft. Die Geburt von Kindern ist ein positives Ereignis, mit dessen wohlwollender Begleitung sich Politiker wie Arbeitgeber schmücken können. Gebrechliche Alte eignen sich dagegen kaum für Hochglanzbroschüren. Mit ihnen geht es nicht aufwärts, sondern abwärts. Trauer, Leid und vor allem Tod sind im öffentlichen Raum Tabuthemen. Die Sorge um Schwerkranke kann deprimierend sein, sie ist kaum planbar und zieht sich häufig auch länger hin als die Versorgung von Säuglingen: Die Zeiträume schwanken zwischen wenigen Wochen und mehreren Jahrzehnten, im Durchschnitt sind es acht Jahre.

Auf Sand gebaut

Wie können vor diesem Hintergrund pflegende Männer besonders unterstützt werden? In einer Studie der beiden großen christlichen Kirchen erklärten sich immerhin zwei Drittel der männlichen Befragten

bereit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, damit sie sich um Angehörige kümmern können. Jeder siebte Mann würde nach eigenen Angaben seine Stelle befristet sogar ganz aufgeben. 27 Prozent der Männer (Frauen in der Vergleichsgruppe nur 13 Prozent) verweigerten hingegen grundsätzlich die Pflege von Familienmitgliedern. Als Haupthindernis nannten sie die Sorge um das gemeinsame Haushaltseinkommen.

Gendersensible Angebote, die sich an männliche Pflegende richten, sollten auf jeden Fall niedrigschwellig sein. Die gemeinnützige Hertie-Stiftung schlägt in einer Expertise gar eine geschlechtsspezifische „Kommunikationspolitik“ vor: Männer dürften nicht zu emotional angesprochen werden. Moralische Argumente nützen wenig, hebt auch Langehennig hervor: „Motivationskampagnen und Appelle an den Familiensinn der Männer sind letztlich auf Sand gebaut, wenn sie nicht die materiellen Grundlagen der Familie berücksichtigen.“ Entscheidend für den höheren Frauenanteil in der Pflege, so der Forscher, seien „die krassen Ungleichheiten“ zwischen den Geschlechtern „in ihrer Beschäftigungskarriere und in ihrem Lohnniveau“: 44 Prozent der häuslich Pflegenden verfügen über ein Einkommen von unter tausend Euro im Monat. ■



„Darf ich eine Ente mitnehmen?“



Tierisch interessant fand Bundesumweltministerin Svenja Schulze offensichtlich den DEUTSCHE-POLIZEI-Stand. Foto: Zielasko

Ob die Protagonisten es vielleicht erahnen? Wissen können es die Ministerinnen und Minister jedenfalls nicht, welche Fragen ihnen interessierte Bürger in den Pressekonferenzen am mittlerweile traditionellen Tag der offenen Tür der Bundespressekonferenz (BPK) stellen werden. Überraschungen sind also nicht auszuschließen, und das ist auch gut so, um einmal ein geflügeltes Wort aus dem Politikbetrieb aufleben zu lassen.

Es zeigte sich während dieses August-Hauptstadt-Wochenendes, an dem das Volk anlässlich offener Türen in Ministerien, Bundesbehörden und Bundeskanzleramt zu Zehntausenden die Regierung besuchte, stets aufs Neue, welche Probleme und Themen es wirklich sind, die die Menschen bewegen. Und die BPK mit ihrem Pressesaal, der aus dem Nachrichtenfernsehen bekannten blauen Wand sowie dem luftigen Atrium sind genau der richtige Ort für zu liefernde Antworten. Übrigens auch für die Gewerkschaft der Polizei (GdP) beziehungsweise ihrer Redaktion DEUTSCHE POLIZEI (DP), die zum fünften Mal an Ort und Stelle das GdP-Mitgliedermagazin prä- und repräsentierte, sowie sich den Fragen und Meinungen der zahlreichen Besucherinnen und Besucher annahm.

Die sich am DP-Stand entwickelnden Gespräche verliefen nach Aussagen der Redaktionskolleginnen und -kollegen jedoch weniger tagesaktuell politisch als noch in den Vorjahren. Vielen Gästen war es dagegen wichtig, sich einfach nur dankbar über die Arbeit der Polizei zu äußern. Sie zeigten sich besorgt über die zunehmende Gewalt gegenüber Einsatzkräften, kritisierten die Respektlosigkeit, mit der



Ute Welty, Vorstandsmitglied der Bundespressekonferenz, hatte auch einen Fingerzeig für hintergründige Fragesteller. Foto: Zielasko



Die Riege um Regierungssprecher Steffen Seibert sorgt verlässlich für ein „ausverkauftes“ Haus. Foto: Bicking

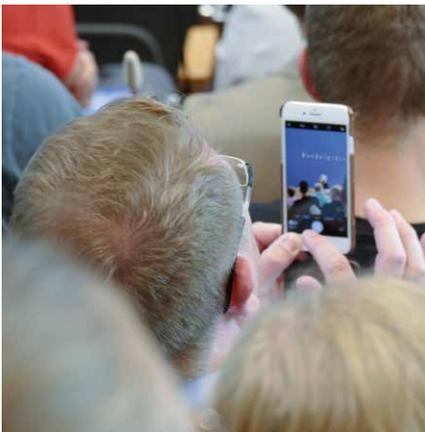


Einzelne oder Gruppierungen Polizistinnen und Polizisten gegenüberreten, deuteten die Regelerosion im öffentlichen Raum an und sprachen sich für eine deutlich höhere Polizeipräsenz auf den Straßen sowie Städten und Gemeinden aus.

Viel Gequake in der Nachbarschaft

Als besonders begehrte Mitbringsel stellten sich erneut die GdP-Quiet-scheentchen heraus. Die waren laut „Kundenauskunft“ nicht nur für Kinder oder Enkel gedacht, sondern oft auch für Nachbarn, die bei der Polizei beschäftigt sind. Nicht repräsentativ hochgerechnet müsste so fast jeder Fünfte einen Polizeinachbarn haben. Das Personalproblem bei der Polizei könnte also nur ein Märchen sein.

mzo



Zahlreiche Gäste nutzten die Chance, sich ein Bild vom Politikbetrieb im Regierungsviertel zu machen. Foto: Zielasko



Dr. Florian Toncar, Parlamentarischer Geschäftsführer der FDP-Bundestagsfraktion, beschwört womöglich künftige Koalitions-konstellationen. Foto: Zielasko



Fassade soll es nicht bleiben, was Politiker in der Bundespressekonferenz von sich geben. Dafür sorgen auch die Vertreter der ausländischen Medien. Foto: Zielasko



Gesundheit ist einfach ein kompliziertes Thema, weiß Bundesressortchef Jens Spahn aus eigener Hand.

Foto: Bicking



Man muss auch einmal die Krallen ausfahren in der Kabinettsrunde, deutete Bundesjustizministerin Christine Lambrecht gegenüber dem BPK-Auditorium an.

Foto: Zielasko



Zwar nicht so umschwärmt wie ein Bienenstock, dennoch gut besucht, präsentierte sich der DP-Stand im Kreise anderer in der Bundespressekonferenz vertreter Medien.

Foto: Zielasko



Ein „Aprilscherz“ mitten im Sommer?

Großes Medieninteresse an DP-„Spürbienen“-Beitrag

Die Zeitschrift DEUTSCHE POLIZEI (DP) rief in den Sommermonaten in der Medienwelt nachhaltiges Interesse hervor. Viele Journalistinnen und Journalisten klingelten in den vergangenen Wochen in der Abteilung Kommunikation der Berliner GdP-Bundesgeschäftsstelle an, um Informationen zur DP-August-Story über trainierte Spürbienen zu erhalten. Ob Print, Hörfunk oder Fernsehsender – die erzeugte Neugier angesichts einer möglichen Revolution für die Polizeiarbeit war groß.

Die Kurzfassung der Geschichte über den erforschten Nutzen der kleinen Tiere für die Ermittlungstätigkeit war als Pressemitteilung kaum an die Medien verschickt, da klingelten in der Abteilung Kommunikation der Berliner GdP-Bundesgeschäftsstelle bereits die Telefone. Die offenbar überraschende Aussage, dass die vor allem als Honiglieferranten bekannten Insekten dank ihres außergewöhnlichen Geruchssinns hervorragend geeignet seien, Stoffe oder auch Menschen aufzuspüren, ließ einige Pressevertreter wohl mit vielen Zweifeln und Fragen zurück. So erkundigte sich ein Journalist mit skeptischem Unterton, ob in der Pressestelle der GdP nunmehr im Sommer der 1. April begangen werde? Aber Fakten zur Autorin entkräfteten jegliche Hoffnung auf eine Scherzgeschichte.

Zahlreiche Medienanfragen

Ende August warf die Suchmaschine Google bei der Eingabe des Wortes Spürbienen bemerkenswerte 1.960 Ergebnisse aus, zum Glück war die Menge der Anfragen an die Pressestelle doch deutlich kleiner. Die 22-jährige Polizeibeamtin Sonja Kessler war trotzdem gut beschäftigt, obwohl zeitweilig im Urlaub, und gab eine Vielzahl von Telefoninterviews.

Über 50 Mal wurde die Geschichte in Zeitungen abgedruckt, dazu kamen noch Lokal- und Regionalausgaben. ARD und RTL meldeten sich ebenso wie Deutschlandfunk Wissen, der Hessische und der Norddeutsche Rundfunk. Auch überregionale Tageszeitungen wie die „Welt“ oder die „Süddeutsche Zeitung“ berichteten über die Bachelorarbeit „Untersuchung der Praxistauglichkeit von

Bienen als Drogenschnüffler“, die beim Europäischen Polizeikongress im Februar mit dem „Zukunftspreis Polizeiarbeit“ ausgezeichnet worden war. Spätestens, als sich die Deutsche Presseagentur (dpa) dem Thema widmete, sorgte der DP-Artikel der erfahrenen Hobbyimkerin bundesweit für Aufsehen im Blätterwald und auf Internetseiten von Onlinemedien.

Aufs Titelblatt geschafft

Die dpa sprach in ihrem ausführlichen Korrespondentenbericht von einer „kuriosen Idee“, die von der GdP prominent vorgestellt wurde, und fand es bemerkenswert, dass die Insekten es sogar aufs Titelblatt der Mitgliederzeitschrift geschafft hätten. Um gleich danach Fachleute zu zitieren. Bienen könnten hervorragend riechen, dressiert werden, Gerüche erkennen und anzeigen, erläuterte der Leiter der baden-württembergischen Landesanstalt für Bienenkunde an der Universität Hohenheim, Peter Rosenkranz, der Nachrichtenagentur. „Die Duftwahrnehmung bei Bienen ist extrem empfindlich – da spielen sie in der Dimension von Spürhunden“, schwärmte Rosenkranz laut dpa weiter.

Telefone klingeln noch

Und der Zoll? „Wir haben davon gelesen und ein bisschen darüber gelächelt“, so Thomas Seemann, Spre-

cher beim Stuttgarter Zoll, gegenüber dpa. Man habe in der Schwabengemetropole neun Hunde im Einsatz, die Drogen und Betäubungsmittel, aber teils auch Bargeld und Tabak erschnüffeln könnten. Seemann bezweifelte, dass man Bienen so ausbilden könne. Dabei sei die Behörde alles andere als bienenfeindlich. Auf dem Dach des Stuttgarter Hauptzollamtes lebten mehrere Bienenvölker. Davon haben auch die Zollbeamten etwas – rund 30 Kilo „Zollhonig“ pro Jahr, wie es hieß.

Übrigens klingeln noch sechs Wochen nach Veröffentlichung der Bienen-Geschichte die Telefone bei der GdP, und es wird nach Interviews gefragt. **wsd**



Ehemaliger GdP-Bundesgeschäftsführer Wolfgang Dicke verstorben

Mit großer Trauer hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) Abschied von ihrem langjährigen Bundesgeschäftsführer Wolfgang Dicke genommen. Kollege Dicke verstarb nach langer, schwerer Krankheit im Alter von 76 Jahren am 16. August in Neuss. Im Namen der GdP kondolierte der Bundesvorsitzende Oliver Malchow der Witwe unseres Kollegen und übermittelte sein tief empfundenes Mitgefühl. „Wir behalten Wolfgang als äußerst engagierten Streiter in Sachen GdP, rund um die Uhr politisch denkenden Menschen und anerkannten Waffenspezialisten in bleibender Erinnerung. Er hat als Wegbegleiter in entscheidenden Zeiten des Wandels der deutschen Polizeien tiefe Spuren hinterlassen. Wir werden sein Andenken bewahren“, betonte Malchow. Dicke ist Anfang September beigesetzt worden.

Kollege Dicke war mit 26 Jahren zur GdP gekommen. Zunächst fungierte der im Januar 1943 in Lauenburg (Pommern) geborene Journalist als Pressereferent im Landesbezirk Nordrhein-Westfalen. Sein erster Arbeitstag in Düsseldorf fiel auf den 1. Mai 1969. Zuvor hatte Dicke ein Volontariat bei der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung“ (WAZ) absolviert und wurde danach als Redakteur für Polizeifragen und Reportage in der Duisburger WAZ-Redaktion eingesetzt.

Dickes große Nähe zur Polizei unterstrichen zahlreiche Visiten und Hospitationen bei unseren Kolleginnen und Kollegen. So besuchte er zeitweise mit innen-



Wolfgang Dicke (†)

Foto: GdP

ministerieller Genehmigung als externer Teilnehmer einen Kriminalkommissarslehrgang sowie die Landeskriminalschule in Düsseldorf und das damalige Polizeinstitut in Hilstrup. Seine journalistische Intention spiegelte sich vor allem darin wider, seinen Leserinnen und Lesern sowie der publizierenden Öffentlichkeit ein möglichst realitätsnahes, unverzerrtes Bild über die Arbeitsweise und Aufgabe der Polizei zu zeichnen.

Nur wenig später wechselte Dicke von Düsseldorf nach Hilden und verstärkte dort in gleicher Funktion die Pressestelle der GdP-Bundesgeschäftsstelle. Nach 15 Jahren Pressearbeit übernahm er das Vorstandssekretariat und kümmerte sich fortan sehr erfolgreich um eine dichtere Vernetzung der GdP mit den politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene und diente als enger Berater für mehrere GdP-Bundesvorsitzende.

Vielen Leserinnen und Lesern von DEUTSCHE POLIZEI ist un-

ser verstorbenen Kollege vor allem als Waffenspezialist bekannt. In zahlreichen Beiträgen sezierete er beispielsweise die Untiefen des Waffenrechts, fand mit seiner Expertise zunehmend Eintrag in Fachzeitschriften, was ihn auch auf internationaler Ebene zu einem bekannten Autoren und Fachmann machte. Kurz nach der Jahrtausendwende gelang ihm ein bemerkenswerter Coup, als die Waffenschmiede Heckler & Koch seiner Empfehlung folgte, die Polizeiwaffe „P 10“ mit von ihm vorgeschlagenen Sicherheitsmerkmalen auszurüsten.

Denjenigen, die ihn aus der Zusammenarbeit kannten, wissen, dass er als Geschäftsführer der Hildener Bundesgeschäftsstelle nicht nur ein stets offenes Ohr hatte, sondern aus dem Stehgreif druckreife Reden diktieren konnte. Seine tiefe Verwurzelung in die Gewerkschaftsbewegung zeigte darüber hinaus sein kaum zu bremsendes Engagement für den Auf- und Unterbau der europäischen, multilateralen Polizeigewerkschaft UISP, der späteren EuroCOP.

Im Sommer 2005 ging der bekennende USA-Fan in den Ruhestand, blieb aber der GdP als externer Berater für Waffenfragen noch einige Jahre treu. Einige alte Mitstreiterinnen und Mitstreiter konnten noch beim vergangenen Bundeskongress ein paar Erinnerungen mit dem bereits von seiner Krankheit gezeichneten Kollegen austauschen. Nun ist er von uns gegangen.

mzo



Von der Stellenausschreibung bis zur Stellenbesetzung

Von Jutta Jakobs und Alexandra Engler

Verzögerungen in Stellenausschreibungs- beziehungsweise Stellenbesetzungsverfahren sind zeitaufwendig, aber häufig vermeidbar. Es stellt sich die Frage, welche Punkte seitens des Personalrates und der Personalstelle bei der Formulierung einer Stellenausschreibung Beachtung finden sollten.

Die Personalräte in Nordrhein-Westfalen (NRW) haben bei Stellenausschreibungen mitzuwirken. Bei der Einstellung von Beschäftigten sowie Eingruppierungen, Höhergruppierungen und Stufenzuordnungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz sind sie sogar in der Mitbestimmung. Damit wird sichergestellt, dass alle Entscheidungen der Dienststelle unter den Grundsätzen von Gleichbehandlung sowie Recht und Billigkeit getroffen werden.

Festlegen des Anforderungsprofils

Der Arbeitgeber des Öffentlichen Dienstes (öD) ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, für eine zu besetzende Stelle ein Anforderungsprofil festzulegen und nachvollziehbar

zu dokumentieren. Für das gesamte Auswahlverfahren (von der Ausschreibung über die Auswahl bis zur Stellenbesetzung und Eingruppierung in die Vergütungsordnung nebst Stufenzuordnung) ist es daher wichtig, dass sich das fachliche Anforderungsprofil konkret an der auszuübenden Tätigkeit ausrichtet und so beschrieben wird, dass die Gründe für die Besetzung der Stelle mit der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber für das Personalratsgremium nachvollziehbar sind.

Daher muss die auszuübende Tätigkeit von der Fachdienststelle zunächst so beschrieben werden, dass Dritte die Inhalte und die erforderlichen Fachkenntnisse nachvollziehen können. Der öffentliche Arbeitgeber ist dabei gehalten, das Anforderungsprofil ausschließlich nach objektiven Kriterien festzulegen. Ansonsten würde er das durch Artikel 33 Absatz 2 Grundge-

setz (GG) gewährleistete Recht auf Zugang zu einem öffentlichen Amt einschränken, ohne dass dies durch Gründe in der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Bewerbers gerechtfertigt wäre. Der Gesetzestext dient zum einen dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der öD-Stellen. Zum anderen trägt dieses Grundrecht dem berechtigten Interesse der Bediensteten an einem angemessenen beruflichen Fortkommen dadurch Rechnung, dass es grundrechtsgleiche Rechte auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl begründet (Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 25.11.2011 – 2 BvR 2305/11).

Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des öffentlichen Arbeitgebers bei der Festlegung des Anforderungsprofils und der Eignungsmerkmale ergeben sich somit einerseits daraus, dass das Prinzip der „Bestenauslese“ für die zu besetzende Stelle gewährleistet werden muss (Urteil Bundesarbeitsgericht (BAG) vom 06.05.2014 – 9 AZR 724/12). Andererseits darf ein Anforderungsprofil aber auch nicht eine

Anzeige

Sicherheit nachrüsten

Täglich kommt es zu Unfällen im Straßenverkehr, doch moderne Assistenzsysteme unterstützen FahrerInnen um Unfällen bestmöglich vorzubeugen.

Durch die große Anzahl ungeschützter Verkehrsteilnehmer sind besonders Städte im Fokus: Abbiegeassistenten für LKW warnen effektiv beim Rechtsabbiegen vor Verkehrsteilnehmern im Gefahrenbereich.

Doch auch die Sicherheit im ländlichen Raum ist wichtig. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und im Verkehrsblatt

23/2016/180 Richtlinien für Kamera-Monitor-Systeme zur Überwachung des Querverkehrs und Ersetzen von Einweisern ab 3,5 m Vorbaumaßüberschreitung vorgeschrieben. Die daraus entwickelten Sichtsysteme (z. B. Q-KMS) können mittlerweile nachgerüstet werden. Aufgrund seltener Kontrollen werden diese im Vergleich zu Abbiegeassistenten nur in geringem Umfang nachgefragt.

Erfahren Sie mehr zu Nachrüstsystemen und den gesetzlichen Vorgaben direkt von den Experten: www.mekratronics.de



Überqualifizierung von den Bewerbern verlangen (Urteil BAG 9 AZR 724/12 vom 06.05.2014). Die im Anforderungsprofil genannten leistungsbezogenen Auswahlkriterien müssen vielmehr in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Anforderungen der zu besetzenden Stelle stehen (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 26.01.2012 – 2 A 7.09).

Der Festlegung formaler Qualifikationen wie einer absolvierten Ausbildung kommt dabei die Aufgabe zu, die durch eine Prüfung nachgewiesene Befähigung zur Erledigung bestimmter Aufgaben abstrakt zu beschreiben (Urteil BAG vom 12.09.2006 – 9 AZR 807/05).

Allein aus der angestrebten Eingruppierung kann sich ein Anforderungsprofil nicht rechtfertigen lassen.

Fehler im Anforderungsprofil führen grundsätzlich zur Fehlerhaftigkeit des Auswahlverfahrens, weil die Auswählerwägungen dann auf sachfremden, nicht am Leistungsgrundsatz orientierten Gesichtspunkten beruhen (BVerfG vom 25.11.2011 – 2 BvR 2305/11).

Das Anforderungsprofil unterliegt, trotz eines dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes von Verfassungswegen gewährten Beurteilungsspielraums, einer gerichtlichen Kontrolle (Urteil BAG vom 12.09.2006 – 9 AZR 807/05).

In die EGO eingruppieren

Die Entgeltordnung (EGO) zum TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) sieht im Allgemeinen Teil bis einschließlich zur Entgeltgruppe (EG) 12 keine persönlichen Voraussetzungen vor. Die Eingruppierung in der Entgeltordnung Teil 1 erfolgt – bis

zur EG 12 – allein aus allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen, die in der ausübenden Tätigkeit und nicht in der Person beziehungsweise persönlichen Qualifikationen des Bewerbers liegen. Die Festlegung auf eine bestimmte aktuelle Eingruppierung des zugelassenen Bewerberkreises als Voraussetzung zur Besetzung der Stelle stünde dem entgegen. Die – ordnungsgemäße – Eingruppierung folgt somit allein den zu verrichtenden Tätigkeiten.

Viele Tätigkeiten im Polizeibereich sind nicht im Besonderen Teil der Entgeltordnung aufgeführt, so dass die Bewertung nur durch eine Einreihung in den Allgemeinen Teil erfolgen kann. Dabei ist dem Erfahrungswissen, das als Fachkenntnis durch eine gefestigte Senatsrechtsprechung anerkannt ist und über das langjährig Beschäftigte sowohl in Kenntnis der polizeilichen Strukturen als auch des Verwaltungshandelns innerhalb der Behörde regelmäßig verfügen, eine angemessene Bedeutung einzuräumen.

Die konkrete Erstellung einer Tätigkeitsdarstellung unter Bildung von Arbeitsvorgängen muss sich nach den Vorgaben des TV-L beziehungsweise der Entgeltordnung richten und kann in der Regel nur durch fachkundiges Personal der Personalstelle erfolgen.

Zur weiteren Bewertung einer Tätigkeit wichtig sind die Zeitanteile von Arbeitsvorgängen. Diese müssen von der Fachdienststelle festgelegt werden, da nur diese (gemeinsam mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber) den Überblick hierüber besitzt. Wichtig ist hierbei die zusammenfassende Betrachtung aller Arbeitsvorgänge.

Letztlich kann eine objektive Bewertung der Tätigkeit in der Regel nur durch ein Arbeitsplatzinterview am Arbeitsplatz mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber erfolgen. Um dem Personalrat alle Fakten darzulegen, die bei der Entscheidungsfindung notwendig sind, ist das Hinzuziehen eines Mitglieds bei der Durchführung von Arbeitsplatzinterviews angeraten, um diesen Prozess schon frühzeitig zu begleiten und die Entscheidung transparent zu machen.

Interne und externe Ausschreibung

Unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte beinhaltet die Stellenausschreibung konstitutive und wünschenswerte Voraussetzungen, wobei

zunächst die zwingenden erfüllt sein müssen, bevor die Erfüllung der wünschenswerten Voraussetzungen zur Prüfung gelangen.

Sofern keine rechtlichen Vorgaben zwingend eine externe Ausschreibung vorsehen, obliegt es der Dienststelle, im Rahmen der Personalentwicklung, zunächst eine interne Ausschreibung oder eine Abfrage (Interessenbekundungsverfahren) einzuleiten. Der personalführenden Stelle liegen mit den Inhalten der Personalakten bereits alle Daten der Beschäftigten vor, aufgrund derer sich schon fachlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine zu besetzende Stelle herauskristallisieren können.

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und aus Gründen der Transparenz im Mitbestimmungsverfahren bei der Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten sollte der Personalrat schon in diesen Vorüberlegungen und bei der Prüfung der fachlichen Kompetenzen frühzeitig einbezogen werden. Denn vielfach verfügt der Personalrat über Informationen, die der Personalstelle nicht immer bekannt oder präsent sind, aber unter Umständen für das weitere Verfahren sehr nützlich sein können.

Sollte eine fachliche Prüfung der Qualifizierung aller Beschäftigten zu dem Ergebnis führen, dass es in der Behörde keine (fachlich) geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber gibt, so ist in der Konsequenz eine externe Stellenausschreibung vorzunehmen.

In Einzelfällen haben Beschäftigte nicht alle Qualifikationen, die sie im Laufe der Dienstzeit – möglicherweise auch in ihrer Freizeit – erworben haben, zur Personalakte gereicht, und diese sind weder dem Personalrat oder der Personalstelle bekannt. Letztendlich wäre das ein Versäumnis des Einzelnen, der die Konsequenzen zu tragen hätte und sich dann aufgrund der externen Stellenausschreibung womöglich der Konkurrenz eines größeren Bewerberkreises stellen müsste. Dies kann vermieden werden, und es ist allen Beschäftigten dringend zu empfehlen, sämtliche Qualifikationen der Personalstelle anzuzeigen und zur Personalakte zu reichen.

Werden alle aufgeführten Kriterien erfüllt, steht am Ende eine gute Personalentwicklung der eigenen Beschäftigten, eine erfolgreiche Auswahl fachlich geeigneter Bewerber sowie eine angemessene und richtige Eingruppierung. Ein Ergebnis, das allen Beteiligten Vorteile bietet. ■

Anzeige

THOMAS BROCKHAUS
Automobile und mehr

Wir liefern Fahrzeuge fast aller Fabrikate mit **TOP RABATTEN**.
Inzahlungnahme möglich. % % % % % %

Informieren Sie sich!
Telefon: (02207) 76 77

www.fahrzeugkauf.com



Die Idee hinter der Marke



Vorstellung der Sonderbriefmarke Polizei im Bundesinnenministerium: Bettina Hagedorn (5.v.l.), Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, dankte Ideengeber Oliver Wolff (5.v.r.) ebenso herzlich wie Bundesinnenminister Horst Seehofer (4.v.r.) Foto: BMI

Mitte Juli wurde die erste Polizei-Briefmarke in der Geschichte der Deutschen Post herausgegeben. Die Idee hatte Oliver Wolff, Polizeihauptkommissar aus Köln. Für DEUTSCHE POLIZEI (DP) sprach Christina Bicking mit dem 51-Jährigen über seine Motivation und seine Leidenschaft für Briefmarken.

DP: Kollege Wolff, wie kamen Sie auf die Idee, eine Polizei-Briefmarke zu initiieren?

Oliver Wolff: Es gibt viele Hilfsorganisationen und Organisationen – etwa die Bundeswehr, Feuerwehr, Freiwillige Feuerwehr und die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger –, die alle schon auf einer Briefmarke gewürdigt wurden, aber die Polizei als solche noch nicht. Das war der Grund, warum ich mich über das Bundesfinanzministerium bemüht habe, dafür Werbung zu machen, dass auch die Polizei entsprechend mal eine Würdigung erhält.

DP: War es ein Kampf, dies auf den Weg zu bringen oder sind Sie auf offene Ohren gestoßen?

Wolff: Das geht ja relativ nüchtern über den Schriftweg. 2015 habe ich das Ganze begonnen und bin im Dialog geblieben. Aber so richtig passiert ist in den ersten Jahren nichts. Ich bekam zunächst Eingangsbestätigungen. 2017 habe ich dann nochmal die Vorkommnisse beim G20-Gipfel in Hamburg als Pro-Argumente beigefügt. Dann habe ich tatsächlich eine Reak-

tion bekommen: Es wurde mir erklärt, dass der sogenannte Programmbeirat im Bundesministerium der Finanzen über die Motivauswahl befindet und es so ein interessantes Thema sei, dass es für 2018 aufgenommen werde. In jenem Jahr gab es aber scheinbar irgendeine Verschiebung, sodass es erst im Juli soweit war mit der Veröffentlichung der Briefmarke.

DP: Hat man Ihnen gesagt, warum die Veröffentlichung verschoben wurde?

Wolff: Nein, eine Begründung gab es nicht. Da halten die sich bedeckt. Wahrscheinlich bekommt der Programmbeirat so viele Anträge, dass sie nicht auf jeden reagieren können. Die reden da schon von 800 bis 900 Zeitschriften im Jahr für nur rund 50 erscheinende Briefmarken. Da scheint es schwierig, jedem einzelnen eine Rückmeldung zu geben.

DP: Haben die Kollegen Ihr Vorhaben unterstützt oder haben Sie das Ganze allein durchgezogen?

Wolff: Tatsächlich eher allein. Die Kollegen haben das erst richtig mitbekommen, als es soweit war. Grundsätzlich gab es nur positive Rückmel-

dungen. Viele sagten: „Das ist ja eine tolle Sache, dass sich da mal jemand kümmert.“ Insofern war das eine schöne Erfahrung.

DP: Wussten Sie aufgrund Ihres Hobbies, wie man eine Briefmarke initiiert? Ich wüsste jetzt nicht auf Anhieb, wo ich da anfangen.

Wolff: Man muss über das Bundesfinanzministerium gehen, weil dort über Wertzeichen, und die Briefmarke ist ein Wertzeichen, befunden wird. Die Post vermarktet letztlich nur die Briefmarken und verkauft sie dann auch. Wenn man eine Briefmarke initiieren will, muss man ran ans Finanzministerium. Da gibt's ein Bürgerreferat. Also anschreiben und sein Anliegen vortragen.

DP: Wird über Briemarkenvorschläge in Zeitschriften berichtet?

Wolff: Es gibt natürlich mehrere Zeitschriften. Aber im Magazin der Deutschen Post „Postfrisch“ sind alle Neuerscheinungen mit Bild und auch die sogenannten Konkurrenzentwürfe abgebildet. Wenn Briefmarken vom Programmbeirat ausgewählt wurden, wird das in Grafikdesignwerkstätten beziehungsweise Ateliers in Auftrag gegeben. Es gibt dann immer zu einer Briefmarke vier Entwürfe. Ich fand jetzt das aktuelle Motiv bei der Polizei-Briefmarke mit am besten, weil es einfach den Zeitgeist widerspiegelt. Das, was man darauf sieht, ist ja der Schriftzug, der auch auf den Funkstreifenwagen so oder so ähnlich zu sehen ist. Die Konkurrenzentwürfe waren mir persönlich zu konservativ.

DP: Wurden Sie in den Designprozess einbezogen?

Wolff: Nein, gar nicht. Der Ideengeber hat keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen, auch nicht bei der Auswahl. Meine persönliche Ehrung im Bundesinnenministerium wurde mir zuteil, weil ich tatsächlich der erste Ideengeber für eine solche Thematik war. Die Parlamentarische Staatssekretärin, die Mitte Juli offiziell das Briefmarkenmotiv präsentiert und an das Bundesinnenministerium übergeben hat, sagte mir: „Herr Wolff, ohne Sie würden wir hier gar nicht stehen.“ Es war auch eine tolle Sache, so eine Präsentationsmappe zu bekommen, von denen es nur vier Stück gibt: nämlich eine für Innenminister Seehofer,



FÄLLE ZUM STRAFRECHT FÜR POLIZEIBEAMTE

mit Lösungsskizzen, Musterlösungen und Bearbeitungshinweisen

Von **Barbara Blum, Frank Hofmann, Eva Kohler.**



2. Auflage 2019

Umfang: ca.308 Seiten

Format: Broschur, 16,5 x 24 cm

Preis: 24,90 € [D]

ISBN: 978-3-8011-0825-0

Dieser Band stellt die strafrechtlich relevanten Studieninhalte fallbezogen dar. Dadurch erhalten die Studierenden konkrete Hilfestellungen, wie Klausuren im Gutachtenstil aufgebaut und formuliert werden. Im Rahmen des Selbststudiums können die Fälle zunächst selbst gelöst und anschließend mit der Musterlösung abgeglichen werden.

Das Buch beinhaltet: 27 Fälle mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, ausführliche Lösungsskizzen zu jedem Fall, sämtliche Falllösungen im Gutachtenstil, weiterführende Hinweise zur Klausurtaktik und zu häufigen Klausurfehlern, prägnante Darstellung wichtiger Streitstände, Konzentration auf die für den Polizeiberuf relevanten Delikte.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung, die sich seit der Erstauflage ergeben haben. Hiervon waren insbesondere die Sexualstraftaten und die §§ 113, 114 StGB betroffen. Aufgrund der Änderungen wurden neben der Aktualisierung des Werkes zwei Fälle herausgenommen und durch neue ersetzt.

Zusammen mit den beiden VDP-Büchern „Strafrecht für Polizeibeamte“ Bd. 1 und Bd. 2 erhalten Studierende des Bachelor-Studienganges für den gehobenen Polizeidienst damit das Wissen zum Themenkomplex Strafrecht, das für eine effektive Prüfungsvorbereitung und eine erfolgreiche Bewältigung des polizeiwissenschaftlichen Studiums notwendig ist.



DIE AUTOREN

Barbara Blum, Professorin für Straf- und Strafprozessrecht an der FHöV NRW, Studienort Bielefeld.

Frank Hofmann, Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der FHöV NRW, Abteilung Münster.

Eva Kohler, Professorin für Straf- und Strafprozessrecht an der FHöV NRW, Studienort Dortmund.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de



DP-Autor Oliver Wolff hatte die Idee, der Polizei eine Briefmarke zu widmen. Der Polizeihauptkommissar ist im Polizeipräsidium Köln Angehöriger der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz. Das GdP-Mitglied ist in der Polizeiinspektion 3 (Polizeiwache Weiden) als Dienstgruppenleiter eingesetzt. Seit seiner Kindheit sammelt der 51-jährige Philatelist leidenschaftlich gern Briefmarken.

Foto: privat

eine für den schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Grote, weil er der Innenministerkonferenz vorsteht, die dritte habe ich bekommen und die vierte in Abwesenheit der Designer. In der Mappe sind zwei Briefmarken mit jeweils einem Erstausgabe-Stempel aus Berlin und einem aus Bonn. Die Präsentationsmappe wurde von Bundesfinanzminister Olaf Scholz unterschrieben.

DP: Hätten Sie sich eigentlich eine andere Wertmarke gewünscht, zum Beispiel den viel versendeten Standard-Brief für 80 Cent, oder sind Sie zufrieden mit dem 1,55 Euro Großbrief?

Wolff: Das wurde ich schon mehrfach gefragt, weil die Standard-Marke ja öfter verbreitet worden wäre. Da sind die Auflagen höher. Die jetzt gewählte Wertmarke mit 1,55 Euro ist ja der sogenannte Großbrief. DIN A4-Format, bis 500 Gramm schwer, kann damit verschickt werden. Und das ist auch ein Wert, der oft verschickt wird. Wenn die Briefmarke aufgeklebt wird, ist es egal, ob sie auf einem kleinen oder einem großen Brief verschickt wird. Entscheidend ist, dass der Wert auch täglich angenommen wird. Immerhin hat die Polizei-Briefmarke eine Auflage von 3,4 Millionen. Das ist nicht wenig.

DP: Sie sind also zufrieden mit der Briefmarke?

Wolff: Ich bin sehr zufrieden, die Dienststelle auch. Es gab sogar Rückmeldungen von der Bevölkerung in meine Dienststelle. Das fand ich total toll. Diese Menschen haben mich in meiner Intention bestärkt und finden das auch gut.

DP: Nachdem wir in der DP-August-Ausgabe die Marke kurz vorgestellt hatten, erhielten wir einen kritischen Leserbrief. Der Kollege bemängelte, dass nur ein Schriftzug und keine Menschen abgebildet wurden. Die Briefmarke würde daher keine wirkliche Wertschätzung ausdrücken.

Wolff: Das ist natürlich eine Meinung, die zu akzeptieren ist. Ich kann nicht erwarten, dass meine Idee per se auch andere gut finden. Es ist okay, wenn jemand sagt, das trifft eigentlich nicht den Zeitgeist. Darüber kann man vortrefflich philosophieren. Das ist bisher aber die erste negative Rückmeldung. Ich sagte ja schon, als Ideengeber hast du keinen Einfluss darauf, wie die Motive gewählt werden. Dass kein Polizist abgebildet wurde, ist die Freiheit des Künstlers. Die Konkurrenzentwürfe hatten übrigens auch keinen Polizisten abgebildet. Einer stellte eine ziemlich konservative Umrisskarte der Bundesrepublik dar. Das Ganze war mit einem Polizeistern versehen und mit Schwarz, Rot, Gold abgesetzt. Tja, nicht so spannend. Jedenfalls bleibe ich dabei, das jetzige Motiv spiegelt den Zeitgeist sowie die Institution wider. Ob das ein einzelner Beamter auch kann? Mir ging es vor allem um unseren Berufsstand. Aber, wenn es andere Meinungen gibt, ist das in Ordnung.

DP: Gar nicht so einfach, alle Polizeien in einem Motiv zu vereinen.

Wolff: Wenn man auf das Markenbild schaut, dann stehen oberhalb und unterhalb von „Polizei“ Leuchtstreifenelemente – diese Strichelchen, die Streifenwagen auch haben. Oben sind es neun, unten sind es neun, macht in der Summe 18. 16 Striche stehen für die Länder, noch einer jeweils für die Bundespolizei und das BKA. Das weiß man natürlich nur, wenn man sich intensiv mit der Materie beschäftigt. Da muss man halt die Details kennen.

DP: Letzte Frage: Es gibt ja auch Sammler, die Briefmarken kaufen, die von Privatpersonen ausgeschnitten und gespendet wurden. Der Erlös geht dann an gute Zwecke ...

Wolff: Ja, sogenannte Zuschlagsmarken. Da ist das Grundporto des Briefes zu bezahlen, und dann hängt da meistens noch ein Plus, zum Beispiel nochmal 20 bis 50, 55 Cent – je nach Größe des Briefes. Das geht dann automatisch an die Wohlfahrt oder Jugendförderung und, und, und. Da kann man mit Briefmarken tatsächlich nochmal was Gutes tun.

DP: Vielen Dank für das Interview.

TERMIN

Polizei-Poeten treffen sich

Vom 25. bis 27. Oktober laden die Polizei-Poeten zu einer Schreibwerkstatt im IBZ Schloss Gimborn e. V. ein. Polizisten sind dicht dran am Leben. Darum soll es in dem Workshop „Hart am Leben und schreiben“ gehen. Gast ist der Autor Manfred Theisen, mit dem Facetten des Schreibens ausgetestet werden sollen.

Die Schreibwerkstatt richtet sich an Interessierte mit Lust am Schreiben, ob Anfänger oder geübte Wortwerker. Sie ist praxisorientiert mit vielen Übungen und Austausch in der Gruppe.

Info-Anfragen bitte telefonisch oder per Mail direkt beim Informations- und Bildungszentrum Schloss Gimborn Schlossstraße 10, D-51709 Marienheide, Telefon: 02264 404330, E-Mail:

info (at) ibz-gimborn.de. Volker Uhl

Anzeige

Reise & Erholung

Action mit wasser-craft in Tirol

Spezial Polizeiangebote:
Raft- & Canyon-tour €/Person 123,-
Unterkunft über uns buchbar.

Infos: +43 5252 6721
office@rafting-oetztal.at
www.rafting-oetztal.at

Franken bei Bamberg,
eigene Metzgerei. Waldreiche Gegend, Lift,
75 Betten, Menüwahl, HP 5 Tage ab 199,- €, Gruppenangebote anfordern. Tel. 0 95 35/2 41,
W. Schober, 96126 Pfaffendorf



Der Hype um Greta und den Klimaschutz: Linksextremisten wollen profitieren

Von Dr. Stefan Goertz, Bundespolizei, Hochschule des Bundes

Spätestens Mitte August ist durch eine breite mediale Berichterstattung ein Zusammenhang zwischen den Aktivitäten Greta Thunbergs, Klimaschützern und Linksextremisten sichtbar geworden. Eine öffentliche Debatte war entbrannt, weil die schwedische Klimaaktivistin und Galfionsfigur der „Fridays for Future“-Bewegung bei ihrem Besuch im von teils militanten Kohlegegnern verteidigten Hambacher Forst ausgerechnet von verummten und mutmaßlich dem linksextremen Spektrum nahestehenden Personen herumgeführt wurde. Baden-Württembergs Datenschutzbeauftragter Stefan Brink hatte im Nachgang der Thunberg-Stippvisite im rheinischen Braunkohlrevier die Verummung von Aktivisten sowie Linksextremisten verteidigt. Mehrere Innenminister kritisierten ihn dafür harsch. Denn: Laut Bundesversammlungsgesetz ist es bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel verboten, sich zu verummten. Dies jedoch wird seit Jahren von Linksextremisten im Zuge von Gewalttaten – jüngst zu erleben beim sogenannten G20-Gipfel in Hamburg – provokant missachtet.

„Wir sind uns sicher, dass Wachstum und Kapitalismus mit Klimaschutz, globaler Gerechtigkeit und einer lebenswerten Zukunft nicht zu vereinbaren sind, sondern im Gegenteil ein tiefgreifender Systemwandel dringend nötig ist, um eine Klimakatastrophe zu verhindern. Ziviler Ungehorsam ist dafür richtig und notwendig.“ So zu lesen auf der Homepage der vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als linksextremistisch eingestuftes Gruppierung „Interventionistische Linke“ (IL) Mitte November 2018. Dieses Zitat verdeutlicht die offensichtliche Idee linksextremistischer Gruppierungen, von der Popularität der von Thunberg initiierten „Fridays-for-Future“-Bewegung (FFF) profitieren zu können.



Grubensturm des Bündnisses „Ende Gelände“ sowie von Demonstranten der „Fridays for Future“-Bewegung im Tagebau Garzweiler bei Köln. Foto: Geisler-Fotopress/dpa

Bereits unterwandert?

Im Juni zeigten sich die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden alarmiert: FFF könne durch Linksextremisten unterwandert werden. So soll es konkrete Verbindungen zwischen IL und FFF geben. IL trat in der Vergangenheit oft bei gewalttätigen Globalisierungs-Protesten in Erscheinung, so beim Hamburger G20-Gipfel, und wird von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Zusätzlich sehen die Sicherheitsbehörden eine Verbindung zwischen FFF-Demonstranten und der linksextremistisch beeinflussten Anti-Kohle-Bewegung „Ende Gelände“. Diese Gruppe erkenne „ihre Chance, unter dem Deckmantel des Umweltschutzes demokratische Demonstranten für ihre illegalen Aktionsformen zu gewinnen, um diese damit als vermeintlich gesellschaftlich akzeptierte und legitime Form des Protestes gegen den Klimawandel erscheinen zu lassen“, so die Einschätzung aus NRW-Sicherheitsbehörden. Das positive Image der Klimaschützer solle auf „Ende Gelände“ abstrahlen und das eigentliche Ziel des gesellschaftlichen Systemwechsels kaschieren.

Vor dem gleichen Prinzip einer Vereinnahmung beziehungsweise Unterwanderung warnten Hamburger Verfassungsschützer bereits im Früh-



jahr. So hatte Emily Laquer, gemäß dem Hamburger Verfassungsschutz das „Hamburger Aushängeschild der `Interventionistischen Linken`“, Fotos von sich auf einer Hamburger „Fridays-for-Future“-Demonstration gepostet. In diesem Frühjahr wollten sich „von der IL beeinflusste Organisationen“ laut dem Verfassungsschutz der Hansestadt mit einem eigenen Protestzug unter dem Titel „Klima-Revolution ins Rollen bringen“ an einer FFF-Demonstration beteiligen.

Klare Zielsetzung

Die Verfassungsschutzbehörden beobachten seit Jahren, verstärkt im Rahmen des G20-Gipfels und den Protesten gegen den Braunkohleabbau im Hambacher Forst seit 2012, dass Linksextremisten bei gesellschaftspolitisch relevanten Themen wie Umweltschutz Bündnisse mit Klimaschützern aufbauen, „um diese zu unterwandern“. Nach Ansicht des Landesamtes für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz mischen sich seit Jahren bei den Hambacher-Forst-Protesten gewaltorientierte Linksextremisten unter die Demonstranten. So seien die Begriffe Agitation und Propaganda für Linksextremisten keine Fremdworte. Verfassungsschützern zufolge betreiben Linksextremisten im Internet eine umfängliche, tendenziöse Berichterstattung über Veranstaltungsabläufe und -geschehnisse, so würde die Szenerie am Tagebau regelmäßig genutzt, um gegen den Staat – die staatliche Ordnung – und seine Repräsentantinnen und Repräsentanten zu agitieren.

Zu am Hambacher Forst von Linksextremisten in dreistelliger Zahl verletzten Polizeibeamten erklärte der BfV-Präsident Thomas Haldenwang in der „Welt am Sonntag“, dass „die Hemmschwelle von Linksextremisten zur Gewalt gegen Polizeibeamte immer niedriger“, und „dabei der Tod von Menschen zumindest billigend in Kauf genommen“ werde. Zudem kritisierte Haldenwang, dass „diese Gefährdung durch den Linksextremismus in der deutschen Gesellschaft leider oft nicht wahrgenommen“ werde.

Hintergrund Hambacher Forst

Die Besetzung dortiger Waldstücke dauert seit 2012 an, und seit 2015 fanden immer wieder gewalttätige Aktio-

nen von einem Teil der Aktivisten und Linksextremisten statt. Die waren massiv vorgegangen, indem sie brennende Barrikaden errichteten, Krähenfüße auslegten und mit Steinen, Fäkalien sowie Molotow-Cocktails auf RWE-Mitarbeiter und Polizeibeamte warfen. Auch zahlreiche Sachbeschädigungen gingen auf ihr Konto, worauf der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz die Beobachtung aufnahm und militante Umweltaktivisten in seinem Verfassungsschutzbericht 2015 für den erheblichen Anstieg der Straftaten im Phänomenbereich PMK-links (Politisch motivierte Kriminalität) verantwortlich machte.

Ein Bericht im Herbst 2016 stellte neben „erheblichen Sachbeschädigungen, zum Teil mit Anschlagscharakter“ (zum Beispiel auf Hochspannungsleitungen) fest, dass „dortige Waldbesetzer sowie die im benachbarten Wiesen-camp lebenden Linksextremisten ihren Besitz- und Kontrollanspruch durch immer wieder erneuerte Barrikaden und zum Teil lebensgefährdende Installationen im Waldgebiet deutlich gemacht haben“. Laut einem Beitrag der „Süddeutschen Zeitung“ im Oktober 2016 kam es im Hambacher Forst auch zu Brandstiftungen an Kabeltrassen sowie zum Blockieren von Baggern und Laufbändern, seit 2013 seien bis dahin 944 Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem Widerstand gegen die geplante Rodung erstattet worden.

Gewalteskalation

Anfang 2018 drangen Linksextremisten im Tagebaugelände ein und verübten dort Sachbeschädigungen. So wurden Stromgeneratoren unbrauchbar gemacht und angezündet, Kabel durchtrennt und Container mit Steinen beworfen. Im Sommer meldete die Aachener Polizei weitere Übergriffe auf Polizeibeamte, die zum Teil erst nach dem Androhen des Schusswaffengebrauchs eingestellt wurden. Neben Steinwürfen, Pyrotechnik und Zwillenbeschuss wurden Einsatzkräfte von Vermummten mit Eisenstangen bedroht. Daraufhin sprach der Aachener Polizeipräsident Dirk Weinspach im Interview mit den „Westfälischen Nachrichten“ von einer „unerträglichen Gewalteskalation“. Die Anzahl der Aktivisten habe sich innerhalb weniger Wochen verdreifacht, die Besetzerzene sich stark gewandelt und durch angereiste linksextremistische Gewalttäter aus ganz Europa verstärkt. Die hätten ein „ganz anderes



Signalwirkung garantiert: Die schwedische Klimaaktivistin Greta Thunberg besetzt symbolisch einen Baum im konfliktbeladenen Hambacher Forst.

Foto: Mstyslav Chernov/dpa

Gewaltpotenzial“ dargestellt als das, was noch vor Wochen war.

Gegenüber der Presse warnte die Gewerkschaft der Polizei (GdP) Ende August vor „ähnlich massiven Gewalttaten wie bei den Anti-AKW-Protesten in den 1970- und 1980-Jahren“. Damals hatte es vor Ort immer wieder schwerverletzte Einsatzkräfte gegeben. 1986 waren bei Widerstandsaktionen gegen die geplante Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf sogar zwei Demonstranten und ein Polizist ums Leben gekommen. Die GdP rief vor diesem Hintergrund Umweltaktivisten sowie Politik und Wirtschaft (insbesondere die RWE-Vertreter) zum Dialog auf.

Anfang September 2018 hatte RWE damit begonnen, Hindernisse und Blockaden der Aktivisten aus dem Wald zu entfernen. Zum Schutz der Arbeiter waren mehrere Hundertschaften der Polizei im Einsatz. Mitte September bewarfen vermummte Linksextremisten im Hambacher Forst Polizeibeamte mit Steinen. Nach Auskunft der Aachener Polizei zog ein Polizeibeamter daraufhin seine Dienstwaffe und gab einen Warnschuss ab.

Schwestern

Die Bewegung namens „Extinction Rebellion“ (XR) – „Aufstand gegen das Aussterben“, im Oktober 2018 in Großbritannien gegründet, organisierte sich seither international in verblüffend schnellem Tempo und ist nach eigenen





Einsatzkräfte stoppen in der Nähe des Berliner Flughafens Tegel die Teilnehmer einer Fahrrad-Demonstration der Gruppierung Extinction Rebellion Berlin. Foto: Paul Zinken/dpa

Angaben mittlerweile in über 30 Ländern vertreten. XR ist die Schwester von „Fridays for Future“, ein zweiter Arm der neuen globalen Umweltbewegung. Allein für Deutschland listet die Internetseite der Organisation knapp drei Dutzend Ortsgruppen von Kiel bis Lindau auf und hat hierzulande nach eigener Schätzung mehrere tausend Unterstützer. Weltweit seien es über 70.000 Anhänger. Erkennungszeichen der Gruppe ist das schwarze X-Logo auf grünem Grund, das an eine Sanduhr erinnert.

in Form massenhaften „disruptiven zivilen Ungehorsams“ aufgerufen. Die Aufständischen wollen den Verkehr, das Wirtschaftsleben und die Regierungsgeschäfte zum Erliegen bringen, um damit eine Kehrtwende in der Klimapolitik herbeizuzwingen. Im November 2018 blockierten zum Beispiel Tausende von XR-Aktivistinnen einen Tag lang fünf Themse-Brücken in der Londoner Innenstadt und sorgten damit für ein Verkehrschaos. In Deutschland besetzten XR-Aktivistinnen im April stundenlang die Berliner Oberbaumbrücke und im Juli die Deutzer Brücke in Köln, beides wichtige Nadelöhre des Großstadtverkehrs. Sea-Watch-Kapitänin Carola Rackete trug bei ihrem ersten Talkshow-Auftritt ein T-Shirt mit dem XR-Logo. „Aufstand oder Aussterben“ lautet ein zentraler Slogan von XR. Zu den radikalen XR-Forderungen zählt,

den Ausstoß an klimaschädlichem Kohlendioxid (CO₂) binnen fünf Jahren auf null zu senken.

Linksextremisten wollen profitieren

Bis zum Frühjahr mobilisierte die von Thunberg gegründete „Fridays for Future“-Bewegung allein hierzulande in 230 deutschen Städten über 300.000 Teilnehmer, vornehmlich Schülerinnen und Schüler. Der weltweite Protest für Klimaschutz wurde damit auch in Deutschland zu einer Massenbewegung. Von dieser gesamtgesellschaftlichen Popularität wollen allerdings auch Linksextremisten profitieren.

Die Chance, dass es ihnen gelingt, linksextreme Themen, Slogans und Gewalt mit Klimaschutz zu verbinden, ist im Augenblick erstaunlich groß. Im Klartext: Die laut BfV-Bericht 2018 umfassende Gruppe von etwa 32.000 deutsche Linksextremisten will die von Millionen Deutschen befürwortete Klimaschutzbewegung für ihr erklärtes Ziel, „das politische System der BRD bekämpfen/abschaffen“, vereinnahmen. Die Lage wird dadurch gefährlicher, dass Schülerinnen und Schüler wesentlich leichter beeinflussbar scheinen. Die zunehmenden „Fridays for Future“-Demonstrationen verschaffen dem linksextremistischen Spektrum so womöglich eine historische Chance. ■

Verschärfte Mittel

XR propagiert einen Klimaschutz-Aktivismus mit verschärften Mitteln. So wird unumwunden zu Rechtsbrüchen

Kapitalmarkt

Anzeige

■ **Beamtdarlehen 10.000 € - 120.000 €**
■ **Vorteilzinsen für den öffentl. Dienst**
■ **Umschuldung: Raten bis 50% senken**
■ **Baufinanzierungen echt günstig**

0800 - 1000 500 Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns.
Seit über 40 Jahren.

NEUER exklusiver Beamtenkredit - Unser bester Zins aller Zeiten - Sensationell günstig!

2,50% echter Vorteilzins
effektiver Jahreszins

Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): 50.000 €, Lfz. 120 Monate, 2,50% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,47% p.a., mit Rate 470,70 €, Gesamtbetrag 56.484,- € Vorteil: Kleinzins, kleine Rate, Annahme: gute Bonität.

SUPERCHANCE Teurere Kredite, Beamtdarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen. Exklusivzins sehr gut

Unser neuer und bester Zins aller Zeiten, noch nie waren die Zinskosten so gering!
Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen!

AK FINANZ
Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
68153 Mannheim
Tel.: (0621) 178180-0
info@ak-finanz.de
www.ak-finanz.de

Diakonie 
Katastrophenhilfe

www.diakonie-katastrophenhilfe.de
Spendenkonto 502 707
Postbank Stuttgart, BLZ 600 100 70

Top-Finanzierung für Beamte, Angestellte, Arbeiter im Öffentlichen Dienst sowie Akademiker Seit 1997

Unser Versprechen: „Nur das Beste für Sie aus einer Auswahl von ausgesuchten Darlehensprogrammen“

Schnell und sicher für jeden Zweck: Anschaffungen, Ablösungen von anderen Krediten oder Ausgleich Kontoüberziehungen.
Immobilien-Finanzierung mit Zinsfestschreibung bis zu 20 Jahren oder für die gesamte Laufzeit.

→ Unverbindliche Finanzierungsberatung für Sie. Rufen Sie uns jetzt gebührenfrei an oder besuchen Sie unsere Webseite.

Top-Finanz.de • Nulltarif-☎ 0800-33 10 332
Klaus Wendholt • Unabhängige Kapitalvermittlung • Präl.-Höing-Str. 19 • 46325 Borken



JETZT INFORMIEREN!
Viele Informationen und Tipps auf dem Präventionsportal der Gewerkschaft der Polizei

POLIZEI DEIN PARTNER
Gewerkschaft der Polizei
Das Präventionsportal

PECUNIA GmbH seit 1980

Zinsgünstige Kredite/Hypotheken für Beamte, Angestellte, Rentner bis 95 Jahre. Ohne Auskunft bis € 15.000

Tel. 02 01/22 1348
45127 Essen • Gänsemarkt 21
www.pecunia-essen.de

www.Polizeifeste.de
Alle Polizeifeste auf einen Blick



Versammlungsfreiheit und staatliche Sicherheitsgewährleistung im Widerstreit – Teil II

Eine kritische Betrachtung

Von Heinrich Bernhardt,
Polizeipräsident a.D., Obertshausen

DP-Autor Heinrich Bernhardt fasst ein heißes Eisen an. Demonstrationen, die von Ausschreitungen begleitet werden, schrecken Bürger immer wieder auf. Gewaltbereite Gruppen, darunter der bekannte „Schwarze Block“, nutzen häufig den Schutz der friedlichen Menge für ihre Zwecke. Auch kommt es Bernhardt zufolge dann und wann zu sogenannten Fehlsolidarisierungen. Deziert geht der Autor der Frage nach, warum es den Sicherheitsbehörden nicht gelingt, solche Geschehnisse zu verhindern oder zumindest wirkungsvoll einzudämmen. Der erste Teil des Artikels erschien in der September-Ausgabe DEUTSCHE POLIZEI (DP).

Rechtskonstruktion „Minusmaßnahmen“

Der Begriff „Minusmaßnahmen“ entstammt der juristischen Methodenlehre. In der einschlägigen Literatur kursiert er unter anderem unter den Stichworten „Erst-Recht-Schluss“, „a maiore ad minus“ und „Polizeirecht als Ergänzung des Versammlungsrechts“. Mit der „Minusmaßnahme“ erlaubt die Rechtsprechung den ergänzenden Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht für solche versamlungsbezogenen polizeilichen Maßnahmen, die ihrer Art nach eine Auflösung der Versammlung (Paragraf 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz (VersG)) zuließen, aber unterhalb dieser Schwelle liegen und für die das Versammlungsgesetz keine ausdrückliche Befugnisnorm bereitstellt. Damit durch den Rückgriff auf die Generalklausel oder Standardmaßnahmen eines Polizeigesetzes nicht die besonderen Rechtmäßigkeitsanforderungen versamlungsrechtli-

cher Maßnahmen umgangen werden, müssen – bevor der Zugriff auf das Polizeirecht zulässig ist – zwingend die Ermächtigungsgrundlagen des Versamlungsverbots beziehungsweise der Auflösung erfüllt sein.

Diese Befugnis erstmals eröffnet zu haben, wird dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 1981 zugeschrieben, das die Begrifflichkeit „Minusmaßnahme“ oder einen vergleichbaren Wortlaut jedoch in keiner Weise verwendete. Unter anderem erkannte auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen in der beiderseitigen nicht einschließenden, sondern offenen Begleitung eines Demonstrationszuges einen Grundrechtseingriff, der seine Grundlage in Paragraf 15 Abs. 2 und 1 VersamlG (Anmerkung: in der Fassung von 1990) i. V. mit der in Paragraf 10 I Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) normierten allgemeinen polizeilichen Generalklausel habe.

Kritische Kommentatoren sehen jedoch in dieser Regelung – ob der grundsätzlichen Polizeifestigkeit des Versamlungsrechts – auch Probleme. Sie halten es für sinnvoller, das Versamlungsrecht neben den bestehenden Ermächtigungen um entsprechende Befugnisnormen zu ergänzen.

Kritischer Ansatz

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Themenfeldern ist hier nicht zu erkennen, dass die Sicherheitsgewährleistung bei Versamlungen eingeschränkt sein würde. Das Gegenteil ist eher der Fall: Die Rechtsprechung ermöglicht der Polizei, außerhalb der Aufzählung der Befugnisnormen im VersG (Verbot, Auflösung, Auflagen) mit der „Minusmaßnahme“ niedriger-schwelligere Eingriffe vorzunehmen, die auf das allgemeine Polizeirecht als Ergänzung des Versamlungsrechts zurückgreifen dürfen.

Trotz allem: Es würde der Klarheit der versamlungsrechtlichen Bestimmungen dienen, wenn die „Minusmaßnahmen“ durch eigenständige versamlungsrechtliche Eingriffsbefugnisse ersetzt würden.

Einsatz von Ordnern

Status und Rolle der Ordner bei Versamlungen schlechthin (Paragraf 9 VersG) und mit Blick auf Versamlungen unter freiem Himmel und Aufzügen (Paragrafen 18 und 19 VersG) sind hinreichend geklärt. Sie müssen volljährig sein, ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich ausführen und dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände gem. Paragraf 2 Abs. 3 VersG mit sich führen. Ihre Kennzeichnung ist nur durch weiße Armbinden, gegebenenfalls mit der Aufschrift „Ordner“ zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob Ordner eingesetzt werden, liegt im Ermessen des Leiters. Er kann sich ihrer bedienen, um einen friedlichen und störungsfreien Verlauf zu gewährleisten. Das Recht, ihm per behördlicher Auflage nach Paragraf 15 Abs. 1 VersG aufzugeben, Ordner einzusetzen, ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Das OVG Rheinland Pfalz sah 2010 dafür jedoch eine Berechtigung, wenn eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit droht.

Der Leiter der Versamlung ist verpflichtet, die Zahl der vorgesehenen Ordner der zuständigen Behörde auf Anforderung mitzuteilen. Er muss in insoweit allerdings Einschränkungen in Kauf nehmen (Paragraf Abs. 2 VersG).

Versamlungsbehörde und Polizei haben keinen aus Paragraf 9 Abs. 2 VersG ableitbaren Anspruch gegenüber dem Veranstalter beziehungsweise Leiter darauf, Auskunft über die Identität sowie Persönlichkeit der Ordner zu erhalten.



VERKEHRSTRAFTATEN

Leitfaden für Ausbildung, Fortbildung und Praxis

Von **Bernd Brutscher**.

10. Auflage 2018

Umfang: 560 Seiten

Format: DIN A 5, Broschur

Preis: 24,90 € [D]

ISBN 978-3-8011-0813-7

Das Legalitätsprinzip aus § 163 StPO verpflichtet die Polizei zur Verfolgung von Straftaten. Einen wesentlichen Anteil der Delikte nehmen in diesem Zusammenhang die Verkehrsstraftaten ein. In diesem Buch erläutert der Autor umfassend alle bedeutsamen Vergehen sowie deren Auswirkung auf Fahrerlaubnis und Führerschein des Täters. Der Leser findet somit alle wesentlichen Informationen zum Führen von Fahrzeugen, zum Thema Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, zum Fahrerlaubnisrecht, Fahrverbot und Fahrerlaubnisentzug sowie den einzelnen Verkehrsstraftaten aus Strafgesetzbuch, Straßenverkehrsgesetz, Kraftfahrzeugsteuer- und Pflichtversicherungsgesetz.

Für die vorliegende Neuauflage wurden Rechtsprechung und Gesetzgebung auf den aktuellen Stand gebracht. Neu aufgenommen wurden § 315d StGB (Verbotene Kraftfahrzeugrennen) und § 267 StGB (Urkundenfälschung). Insbesondere die Rechtsprechung zum Grenzwert bei Cannabis hat der Autor ausführlich dargestellt. Außerdem wurden die Änderungen bei den Fahrerlaubnisklassen eingearbeitet und die Statistiken aktualisiert.



DER AUTOR

Bernd Brutscher, Polizeirat, Verkehrssicherheitsbeauftragter des saarländischen Ministeriums für Inneres und Sport.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de

Funktion und Rolle der Ordner

Ordner sind Hilfskräfte des Versammlungsleiters, unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Ordnungsfunktion. Das gilt besonders bei großen Veranstaltungen, wenn der Leiter ohne ihre Hilfe seine Pflicht, für Ordnung beziehungsweise einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen, nicht erfüllen könnte. Zur Bewältigung von Störungen durch Teilnehmer verfügen sie über keinerlei Befugnisse, abgesehen davon, dass solche öffentlich-rechtlich kaum zu statuieren wären. Sie, wie auch der Leiter, vermögen nur durch wohlgemeinte Hinweise und durch Zureden auf die Teilnehmer einzuwirken.

Ob sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe überhaupt geeignet sind, lässt sich mangels gesetzlicher Prüfberechtigung nicht feststellen. Da hilft auch nicht die gesetzliche Verpflichtung der Teilnehmer, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen (vgl. Paragraph 18 Abs. 1 i. V. m. Paragraph 10, Paragraph 19 Abs. 2 VersG). Dass sie bei alledem den Schutz der Straf- und Bußgeldsanktionen nach Paragraph 22 und Paragraph 29 Abs. 1 Ziff. 4 VersG genießen, wird gewaltintendierte Täter kaum davon abhalten, sie tätlich anzugreifen oder trotz Zurechtweisung den Ablauf einer Versammlung fortgesetzt zu stören und Straftaten zu begehen.

Kritischer Ansatz

Gemessen an der Tätigkeit von Ordnern, die beispielsweise bei Großveranstaltungen eingesetzt werden und dort – zumindest soweit Hausrechtsbereiche betroffen sind – Befugnisse aus dem Besitz- und Hausrecht der Veranstaltungsstätten ableiten können, steht den Ordnern bei Versammlungen unter freiem Himmel beziehungsweise Aufzügen nichts dergleichen zur Seite. Sie sind auf ihre persönliche Ausstrahlung und ihr appellatives Auftreten angewiesen. Ob sie überhaupt geeignet sind und als zuverlässig in Betracht kommen, kann nach der bestehenden Rechtslage ebenfalls nicht überprüft und gewährleistet werden, denn derartige Erhebungen und Überprüfungen sind nicht erlaubt.

Ungeachtet dessen verfügt die Versammlungsbehörde über keine gesetz-

liche Befugnis gegenüber dem Leiter, darauf zu drängen, die Ordner vor ihrem Einsatz einer angemessenen Unterweisung zu unterziehen. Damit soll nicht die Forderung erhoben werden, ihnen eine Ausbildungsverpflichtung aufzuerlegen, wie sie gegenüber gewerblichen Sicherheitskräften besteht (Paragraph 34a Grundsatz der Gewerbefreiheit (GewO) i.V.m. mit der Bewachungsverordnung (BewachV)). Somit fehlt es den so eingesetzten Ordnern insbesondere an rechtlichen Kenntnissen und psycho-taktischen Handlungsmustern, die sie befähigen könnten, ihre Aufgabe besser als bisher wahrzunehmen.

Nach alledem vermag kein rechter Sinn in der versammlungsgesetzlichen Regelung des Ordner Einsatzes gesehen zu werden. Ihr Tätigwerden kommt eher einem Placebo gleich, der keinen erkennbaren Gewinn für die Sicherheitsgewährleistung mit sich bringt.

Sicherheitspflichten – Haftung des Veranstalters und Leiters

Der Veranstalter ist der Ideengeber und Urheber für das Zustandekommen der Versammlung oder des Aufzuges. Er ruft in der Regel durch Einladungen bei den potenziellen Versammlungsteilnehmern erst den Willen zum Sichern versammeln hervor.

Der Leiter ist der operativ Verantwortliche, der vor Ort die Verantwortung für die Struktur und den Ablauf der Versammlung trägt. Er entscheidet unter anderem über Wortgewährung beziehungsweise -entzug sowie über die Unterbrechung, Schließung und Fortsetzung der Veranstaltung.

Beide Funktionen unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass der eine als Initiator beziehungsweise Planer auftritt, während der andere bei der Versammlung das operative Zepter trägt. Zu einer Verschmelzung der Aufgaben kommt es, wenn sich der Veranstalter nicht nur auf den Anstoß und die Planung der Versammlung beschränkt, sondern danach auch deren Leitung übernimmt.

Aufgaben und Pflichten unter dem Aspekt der Sicherheitsgewährleistung

Die Aufgaben und Pflichten dieser Funktionsträger sind – nicht gerade übersichtlich und kohärent – im VersG

aufgeführt. Unter dem Aspekt der Sicherheitsgewährleistung ist vor allem die Frage von Bedeutung, welche wesentlichen Pflichten dem Leiter obliegen. Dabei bietet es sich an, zwischen indirekten und direkten Pflichten zu unterscheiden:

Als indirekte Pflichten sind jene zu qualifizieren, die durch das VersG selbst oder durch die Rechtsprechung nur eine mittelbare Aufgabenübertragung beziehungsweise Wirkung entfalten. Dazu gehören insbesondere das „Kooperationsgebot“, wie vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausgeführt, die Straf- und Bußgeldandrohungen des VersG (Paragraphen 24, 25, 26; 29 Abs. 1, Ziff. 7), die strafrechtliche Garantienstellung (Paragraph 13 Strafgesetzbuch (StGB)), die Verkehrspflicht (Paragraph 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Als direkte Pflichten kommen die Vorgaben in Betracht, die unmittelbar aus dem VersG hervorgehen und dem Veranstalter/Leiter gebieten, sie zu befolgen. Dazu gehören insbesondere die Maßgaben für den geordneten Ablauf und die Ordnung während der Versammlung zu sorgen (Paragraphen 8, 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 VersG) und einen Aufzug zu beenden, wenn die Ordnung nicht mehr gewährleistet werden kann (Paragraph 19 Abs. 3 VersG).

Kritische Bewertung der Wirksamkeit ausgewählter Pflichten des Veranstalters und Leiters

Das Kooperationsgebot als indirekte „Verpflichtung“ ist hinreichend beleuchtet worden. Vom BVerfG zwar gut gemeint, erreicht es in sicherheitsmäßiger Hinsicht jedoch gegenüber jenen Veranstaltern und Leitern nicht die gewünschte Wirkung, die nicht bereit sind, ihre Erkenntnisse über die bevorstehende Versammlung oder den Aufzug wahrheitsgemäß zu bekunden, dieses nur vorgaukeln oder während der Versammlung ihr Zusammenwirken mit der Polizei zur Gewährleistung der Sicherheit ganz oder teilweise verweigern. Insofern ist es nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn man diesem „Gebot“ die erwartete Wirkkraft abspricht.

Es fehlt dem Versammlungsrecht – wie bereits angeführt – an enumerativ aufgeführten Verpflichtungen, die den Kooperationsbeteiligten, zu allererst



dem Veranstalter, auferlegen, was sie, in welchem Umfang und in welcher Tiefe bei einem Kooperationsgespräch darzulegen haben. Dass dabei hohe Hürden zu überwinden sind, ergibt sich aus der BVerfG-Entscheidung von 2009 zum Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG). Es untersagte dem bayerischen Gesetzgeber, im dortigen Versammlungsgesetz straf- und bußgeldrechtliche Sanktionsandrohungen einzubringen.

Die zivilrechtliche Haftung richtet sich an der Verkehrssicherungspflicht (mittlerweile auch Verkehrspflicht genannt – Paragraph 823 Abs. 1 und 2 BGB) aus. Sie verpflichtet den, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Diese Pflicht schließt sowohl positives Tun als auch pflichtwidriges Unterlassen ein, aus denen entsprechende Schäden folgen, und verlangt vom Organisationsverantwortlichen einer Großveranstaltung, auch mit typischen gefährdungsspezifischen der Teilnehmer zu rechnen.

Auch wenn danach gegenüber dem Versammlungsleiter Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen werden, so fristet diese in der Anwendung des Versammlungsrechts doch ein Schattendasein. Als Indiz dafür steht die geringe einschlägige versammlungsrechtlich relevante Rechtsprechung, die sich aus dem nachstehenden Exkurs ergibt. Mitnichten erlangt die Verkehrspflicht damit den Stellenwert, wie sie allgemein den Organisationsverantwortlichen von Großveranstaltungen auferlegt ist. Das mag daran liegen, dass sich die Geschädigten versammlungsbezogener Ausschreitung scheuen, in solchen Fällen den Klageweg zu beschreiten und staatliche Ansprüche gegen den Veranstalter beziehungsweise Leiter zumeist wegen fehlender Passivlegitimation der Behörden ausgeschlossen sind.

Exkurs: Ausgewählte versammlungsrechtlich relevante Rechtsprechung zur Verkehrspflicht:

(1) 1972 verurteilte der Bundesgerichtshof (BGH) den Initiator und Leiter einer öffentlichen Versammlung wegen einer rechtswidrigen Auslieferungs-Blockade der „Bild“-Zeitung nach Paragraph 823 BGB zum Schadenersatz. Dabei schloss er sich nicht der vereinzelt Auffassung an, das durch Art. 5 und 8 Grundgesetz (GG) gewährleistete Demonstrationsrecht rechtfertige unter gewissen Vor-

aussetzungen auch die begrenzte Anwendung von Gewalt. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleiste nur das Recht zur friedlichen Versammlung. Die Versammlungsfreiheit „schütze nur ... den Vorgang der kollektiven Meinungskundgabe“.

(2) Mit dieser Auffassung widersprach der BGH nicht seiner Entscheidung von 1984, die die Teilnehmer einer gewaltsam verlaufenen Großdemonstration gegen ein Kernkraftwerk betraf. Deren Verabredung, im Rahmen einer Großdemonstration ein Kernkraftwerksgelände zu besetzen und sich notfalls auch gewaltsam gegen zum Schutz des Geländes oder zur Auflösung der Demonstration eingesetzte Polizeibeamte durchzusetzen, reiche noch nicht für die Annahme eines haftungsbegründenden gemeinsamen Tatentschlusses nach Paragraph 830 Abs. 1 BGB aus, der für alle im Verlauf der Großdemonstration von Mitdemonstranten verübten Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen gelte.

(3) Die zweitägige Blockade des Einsatzes von Baumaschinen dagegen, die bestimmten Teilnehmern zur Last gelegt wurde, sah der BGH nicht durch die Versammlungsfreiheit gedeckt und erkannte darin eine rechtswidrige und schuldhaft Rechtgutverletzung im Sinne von Paragraph 823 Abs. 1 BGB. „Der Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit werde dort verlassen, wo nicht mehr ... die Artikulierung der gegensätzlichen Standpunkte im Meinungskampf stattfinde, ... „sondern, wo die Aktionen darauf angelegt sind, dass durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise darin behindert werden sollen.“ Da der Sachverhalt jedoch noch nicht ausreichend feststand, verwies das Gericht die Klage zur weiteren Aufklärung zurück an die Vorinstanz.

(4) Schließt man sich dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages an, so ist festzuhalten, dass bei alledem Grundrechtswertungen auf die Auslegung der gesamtschuldnerischen Haftung nach Paragraph 830 Abs. 1 S. 2 BGB ausstrahlen. Daraus folge jedoch, dass die Teilnahme an einer (Groß-) Demonstration nicht zu unwägbar Haftungsrisiken führen dürfe. Daher sei einem nicht gewalttätigen Demonstranten das gewalttätige Verhalten anderer Teilnehmer

nicht zuzurechnen, auch wenn der nicht gewalttätige Demonstrant mit solchen Aktionen rechnete und wusste, dass allein seine Anwesenheit den Randalierern Schutz und Förderung durch die Anonymität der Masse geben konnte. Die Auswirkung einer solchen Auffassung auf den Leiter einer Versammlung kann man sich ausmalen.

Strafrechtliche Garantenstellung des Leiters

Die strafrechtliche Garantenstellung bestimmt sich nach Paragraph 13 StGB. Danach wird derjenige zur Verantwortung gezogen, der es – entgegen einer bestehenden Rechtspflicht – unterlässt, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Schaden insbesondere an Leben, Leib und Eigentum abzuwenden. Aus Paragraph 8 Satz 2 VersG, der dem Leiter einer Versammlung auferlegt, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, ergibt sich also eine Rechtspflicht zur Gefahrenabwehr. Daraus folgt: „Duldet er beispielsweise bewaffnete Teilnehmer, obwohl er damit rechnet, dass sie Waffen gebrauchen, so kann er auch eine Körperverletzung in Form eines Unterlassungsdelikts begehen.“

Der Initiator einer gewalttätig verlaufenen Demonstration, die ein Redner durch eine leidenschaftliche Ansprache initiiert hatte, ohne zur Gewalt aufgerufen und an der Versammlung teilgenommen zu haben, könne dem Betreffenden strafrechtlich nicht zugerechnet werden. Das BVerfG stellte fest: Zwar mag es sein, dass die Suggestivkraft seiner Ansprache die Tathandlungen der Demonstranten gefördert habe. Im Lichte der betroffenen Grundrechte genüge jedoch die Feststellung nicht, „dass die Äußerungen für die Gewalttaten ursächlich gewesen seien. Ansonsten würde dem sich Äußernden im Ergebnis eine Garantenstellung für das von seiner Rede zwar verursachte, darin aber gerade abgelehnte Verhalten seiner Zuhörer auferlegt. Ein solches Ergebnis ist mit der Meinungsfreiheit unvereinbar.“

Sicherheitsobliegenheiten des Leiters nach dem VersG

Die bedeutendste, direkt wirkende Obliegenheit des Leiters ist die, wäh-



rend der Versammlung für Ordnung zu sorgen (Paragraf 18 Abs. 1 i.V.m. 8 Satz 2 und Paragraf 19 (dem leider der Transformationsverweis auf Paragraf 8 fehlt). „Als Wahrer der Sicherheit hat er die Teilnehmer gegen Gefahren aus der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren aus der Versammlung heraus zu schützen.“ Der Leiter und seine Ordner dürfen Gewalttätigkeiten von Teilnehmern nicht reaktionslos hinnehmen, geschweige denn diese sogar billigen; gegebenenfalls müssen sie die Hilfe der Polizei anfordern. Die Störung der öffentlichen Sicherheit, die von den Teilnehmern der Versammlung ausgeht, ist auf jeden Fall als Ordnungsstörung einzustufen.

KAPITEL III

Ein kritischer Blick auf die Landesversammlungsgesetze

Mit der Föderalismusreform von 2006 wurde die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, die der Bund bis dahin zulasten der Länder weidlich nutzte, deutlich reduziert. Die Zuständigkeit für das Versammlungsrecht (ehedem in Art. 74 Abs. 1, Ziff. 3 GG geregelt) gelangte in Hände der Länder. Das bisherige Versammlungsgesetz (VersG) mutierte begrifflich zum Bundesversammlungsgesetz (BVersG). Dies gilt solange fort, bis es durch Landesversammlungsgesetze ersetzt worden ist (Art. 125 Abs. 1 GG). Bisher haben davon Bayern (BayVersG), teilweise Berlin (Versammlungsgesetz Bln), Niedersachsen (Nds.VersG), Sachsen (SächsVersG), Sachsen-Anhalt (VersammlG LSA) und Schleswig-Holstein (VersFG SH) Gebrauch gemacht.

Es mag sein, dass die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen dazu diene, das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen und transparenter zu gestalten, um unter anderem die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze von damals rund 60 Prozent auf etwa 35 bis 40 Prozent zu senken. Für den Bereich des Versammlungsrechts wird dies jedoch höchst kritisch gesehen. Leider findet sich dazu in der entsprechenden Bundestagsdrucksache keinerlei nachvollziehbare Begründung. Bleibt nur zu hoffen, dass dieser Änderung kein politisch motiviertes „Kompensationsgeschäft“ zwischen Bund und Ländern zugrunde lag, das dem Motto „manus manum lavat“ zuzuordnen wäre.

Gesetzgebungsbefugnis der Länder – ein kritischer Streifzug

Es war und ist ein Irrweg der Föderalismusreform, die Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung des Versammlungsrechts dem Bund wegzunehmen und den Ländern zu übertragen. Daraus ergeben sich, wie der Arbeitskreis Versammlungsrecht 2010 zu Recht feststellte, nicht nur „eine uneinheitliche, fragmentierte und wenig übersichtliche Rechtslage, die sowohl für die Veranstalter besonders überregionaler Versammlungen als auch für die Polizei, die bei größeren Versammlungen häufig auf die Unterstützung von auswärtigen Kräften angewiesen ist“, sondern auch „erhebliche Rechtsunsicherheiten und Schwierigkeiten“. Abgesehen davon, dass sich die Landesversammlungsgesetze ohnehin an der bisherigen Rechtsprechung zum VersG ausrichten müssen, sind die Polizeien bei länderübergreifenden Einsätzen augenblicklich immer wieder von neuem darauf angewiesen, sich in das jeweils anzuwendende Landesrecht einzuarbeiten.

Offenbar hatte man aus den seit den 1970er-Jahren andauernden Bemühungen um die Harmonisierung der Polizeigesetze nichts gelernt. Zwar sind dort mittlerweile etliche Regelungen angeglichen worden, doch bei genauer Betrachtung unterscheiden sie sich nach Struktur und Inhalten nach wie vor. Es deutet sich auch nicht an, dass die erneute Initiative des Jahres 2018 von Erfolg gekrönt sein wird.

Nachdem den Ländern schon die Möglichkeit eröffnet worden war, eigene Versammlungsgesetze zu erlassen, hätte man eigentlich erwartet, dass sie die eingeräumte Gesetzesbefugnis dazu nutzen würden, nach Struktur und Inhalten etwas grundlegend „Neues“ zu schaffen. Doch nichts davon geschah. Außer der Ergänzung ihrer Gesetze durch das Anführen bestimmter Termini wie zur „Versammlung“ und zum „Veranstalter“ sowie teilweise durch die Umgliederung und Neuordnung der Kapitel sowie vereinzelt durch das Anfügen von Zuständigkeitsregelungen tat sich nichts Substantielles. Nach wie vor orientieren sich die Landesversammlungsgesetze am Bundesversammlungsgesetz und – wie nicht anders zu erwarten – an der dazu ergangenen Rechtsprechung und Kommentierung. Vergeblich sucht man nach Ideen und Lösungen zu den Themen, die das vorherige Kapitel anspricht:

Das Kooperationsgebot oder besser gesagt das Angebot an den Veranstalter, ein Kooperationsgespräch mit den zuständigen Behörden zu führen, findet sich in: Art. 14 BayVersG (Zusammenarbeit), Paragraf 6 Nds.VersG (Anzeige), Paragraf 12 Abs. 3 VersammlG LSA (Anmeldepflicht), Paragraf 14 Abs. 5 SächsVersG (Anzeigespflicht), Paragraf 3 Abs. 3 und 4 VersFG SH (Schutzaufgabe und Kooperation). Modifizierende Verpflichtungen fehlen.

Zur Gefahrenprognose wird nichts Näheres ausgeführt. Offensichtlich genügen den Gesetzgebern die Grundlagen, die die Rechtsprechung und Kommentierung zum Verbot und zur Auflösung beziehungsweise Erteilung von Auflagen konstatieren.

Die Vorfeld- und sonstigen begleitenden Maßnahmen der Polizei, die im vorherigen Kapitel, insbesondere unter Vorkontrollen und zur abschließenden Begleitung angesprochen worden sind, laufen weiter unter der Rechtskonstruktion „Minusmaßnahmen“. Gerade hier hätte es sich angeboten, diesen „Überhangbefugnissen“ – die im Versammlungsrecht keine unmittelbare Grundlage finden – einen eigenen Abschnitt zu widmen. Bedauerlicher Weise wurde es auch versäumt, Bestimmungen beziehungsweise Querverweise aufzunehmen, die die Sicherheitspflichten und die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten und Haftungen betreffen.

Für all dies hätte es wahrlich weder einer Grundgesetzänderung noch des Aufwandes der Bundesländer zur Schaffung eigener Landesversammlungsgesetze bedurft. Die Modifizierung des VersG entsprechend dem Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes (MEVersG) hätte ausgereicht. Deshalb ist Brenneisen und Preetz ausdrücklich beizupflichten, wenn sie von einem „Flickenteppich“ sprechen, der nicht von wünschenswerten Harmonisierungsbestrebungen geprägt ist.

KAPITEL IV

Fazit und Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der kritischen Ansätze dieses Aufsatzes erscheint es geboten, das Versammlungsrecht insgesamt zu novellieren. Dabei sollte der staatlichen Sicherheitsgewährleistung ein ausgewogeneres Verhältnis zur Versammlungsfreiheit eingeräumt werden, als es bis dato existiert. Es ist nicht



hinnehmbar, diesem Recht weiterhin die Überhöhung zuzubilligen, die ihr in den letzten 30 Jahren insbesondere durch die Rechtsprechung zuerkannt worden ist. Ebenso wird es erforderlich, das Versammlungsrecht wieder bundesweit zu vereinheitlichen. Dass bei allem die verfassungsrechtliche Substanz der Versammlungsfreiheit nicht auf der Strecke bleiben darf, versteht sich von selbst.

Wissend darum, dass die nachstehenden Empfehlungen nicht überall auf Gegenliebe treffen werden, setzt der Autor dennoch darauf, dass seine Überlegungen nicht auf taube Ohren stoßen und zumindest einer vorurteilsfreien Prüfung unterzogen werden. Adressaten dafür sind zuerst die politisch Verantwortlichen – unterstützt durch ihre Fachberater.

Harmonisierung des Versammlungsrechts

Die Regelungen des Versammlungsrechts wieder in eine bundeseinheitliche Zuständigkeit zu überführen, würde vor allem der Klarheit und Anwenderfreundlichkeit bei länderübergreifenden Einsätzen der Polizei dienen. Als Grundlage dafür steht der „Muster-Entwurf Versammlungsgesetz“ vom Juli 2010, der allerdings in einigen Passagen – siehe nachstehend – ergänzungsbedürftig ist. Für die Harmonisierung bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an:

Alternative 1: Rückführung der Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 GG) und deren Nutzung durch den Bund,

Alternative 2: Für den Fall, dass die Alternative 1 nicht realisiert werden kann, verbindliche Verständigung der Bundesländer darüber, ihre Landesversammlungsgesetze nach Struktur und Inhalten zu vereinheitlichen und sich dabei am „Muster-Entwurf Versammlungsgesetz“ von 2010 zu orientieren.

Aufhebung der Dysbalance zwischen Versammlungsfreiheit und Aufgabe der Sicherheitsgewährleistung

Selbstverständlich muss die vom BVerfG postulierte „Kooperation“

zwischen den zuständigen Behörden und dem Veranstalter einer Versammlung unangetastet bleiben. Unter Sicherheitsüberlegungen ist es jedoch inakzeptabel, dem Veranstalter beziehungsweise Leiter weiter jegliches unkooperative Auftreten zu gestatten, das ihm die Rechtsprechung bisher einräumt. Veranstalter und Leiter – soweit keine Personallunion besteht – sollten de lege ferenda verpflichtet werden, an einem Kooperationsgespräch teilzunehmen und dort sicherheitsbezogene – näher deklarierte – Angaben zu machen. Ohne solche Gebote verfehlt die gutgemeinte „Kooperation“ zwischen den Beteiligten ihren Zweck, stellt jegliche auf Zusammenarbeit ausgelegte Sicherheitsbemühungen ins Abseits und trägt in keiner Weise zur „Waffengleichheit“ zwischen den Kooperationspartnern bei.

Unter dieser Maßgabe wird empfohlen, die geforderte Kooperation in einem eigenständigen Paragraphen wie folgt zu spezifizieren:

- **Einfügung einer Definition des Kooperationsgebotes** unter anderem mit der Verpflichtung des Veranstalters beziehungsweise Leiters,
 - vor Durchführung der Versammlung an dem von der zuständigen Behörde festgesetzten Gespräch teilzunehmen und
 - während der Durchführung der Veranstaltung mit der Polizei zu kooperieren.
- **Inhaltlich** sollte das Kooperationsgespräch wie folgt ausgestaltet werden:
 - Benennung der verpflichteten Adressaten (Behördenvertreter; Veranstalter beziehungsweise Leiter),
 - Verpflichtungen der Adressaten, vorgegebene Mindestangaben zu machen; dazu Erstellung eines entsprechend verbindlichen Katalogs, der dem Versammlungsgesetz als Anlage beigefügt wird,
 - Festlegung von Sanktionen gegenüber den nichtbehördlichen Teilnehmern für den Fall, dass sie der Einladung zum Kooperationsgespräch nicht folgen und dort die in der Anlage näher bezeichneten Angaben verweigern.

Anmerkung: Dabei ist nicht zwingend an eine bußgeldrechtliche Ahndung gedacht. Es dürfte gesetzestechnisch – soweit möglich – genügen, einen deklaratorischen Hinweis aufzunehmen, aus dem entnommen werden kann,

dass die aufgeführten Kooperationspflichten gegebenenfalls als Verwaltungsakt mit verwaltungsrechtlichen Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden können.

Modifizierung der rechtlichen Grundlage für die Gefahrenprognose

Die Gefahrenprognose setzt vor allem auf das Kooperationsgespräch auf. Sie ist die Grundlage für die Frage, ob überhaupt und wenn ja eine Versammlung beziehungsweise ein Aufzug verboten, mit Auflagen versehen oder aufgelöst werden dürfen (Paragraf 15 Abs. 1 bis 3 VersG). Dass nach der Rechtsprechung dafür grundsätzlich nur tatsächengestützte Umstände erlaubt sind, ist nur schwer zu ertragen. Der staatlichen Sicherheitsgewährleistung werden damit zu hohe Hürden gesetzt.

Was fehlt, ist – ähnlich wie zum Kooperationsgedanke ausgeführt – eine legislatorische Ergänzung des Versammlungsrechts. Danach sollte die Gefahrenprognose für ein Versammlungsverbot nicht nur auf tatsächengestützte Umstände gestützt, sondern – wie vom BVerfG und unter anderem vom OVG Weimar anerkannt – auch aus vergleichbaren früheren Versammlungen abgeleitet werden dürfen. Unter dem Aspekt sollten die bisherigen Verbotsgründe, die sich so auch in den Länderversammlungsgesetzen finden, wie nachstehend kursiv ausgeführt, modifiziert werden.

Denkbare Fassung des neuen Paragraf 15 Abs. 1 VersG

Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. *„Eine unmittelbare Gefährdung kann auch angenommen werden, wenn sich dafür hinreichende Indizien aus früheren vergleichbaren Versammlungen oder Aufzügen ergeben, die Ähnlichkeiten aus dem Motto, Ort oder Datum sowie aufgrund der Teilnehmer und des Organisatorenkreises aufweisen und nachvollziehbar sind.“*



Rechtskonstruktion „Minusmaßnahmen“ – im Kontext zu den „Vorkontrollen“ und zur „umschließenden Begleitung eines Aufzuges“

Dieses Konstrukt, das sich aus der Rechtsprechung und Kommentierung insbesondere zu den „Vorkontrollen“ und der „polizeilichen Begleitung“ von Aufzügen ergibt, erschließt sich nur ausgewiesenen Fachkennern. Es würde der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit dienen, den Begriff „Minusmaßnahme“ aufzugeben und inhaltlich durch eine eigenständige Bestimmung im Versammlungsgesetz näher zu ersetzen. Diese könnte beispielsweise lauten:

Erweiterte Befugnisse der Polizei

Über die Befugnisse hinaus, die das Versammlungsgesetz der Polizei bereits unmittelbar zuweist, ist es ihr unter den Voraussetzungen der Auflösung einer Versammlung beziehungsweise eines Aufzuges auch erlaubt, Maßnahmen mit geringerer Eingriffstiefe zu ergreifen und dazu ergänzend auf das jeweils geltende Polizeirecht zurückzugreifen. Zu dieser Befugnis gehören insbesondere die Maßnahmen der „Vorkontrollen“ und der „umschließenden Begleitung eines Aufzuges“.

Alternativ bietet es sich an, die Ermächtigung zur Durchführung von „Vorkontrollen“, zur „umschließenden Begleitung“ oder ähnliche Regelungen in einer eigenständigen Befugnisvorschrift aufzunehmen. Die Bestimmung des Paragraph 12a VersG, die nicht in der Erstfassung des Versammlungsgesetzes enthalten war, zeigt den einschlagbaren Weg auf.

Ergänzung des Ausschlusses von Veranstaltungsteilnehmern („Kesselproblematik“)

Um dem streitigen Diskurs über die rechtliche Auslegung und Qualifizierung des Ausschlusses größerer Gruppen von Veranstaltungsteilnehmern durch eine „einschließende Absperrung“ (oder auch „Einkesselung“ genannt) endlich ein Ende zu setzen und für Klarheit zu sorgen, sollten die

Bestimmungen der bisherigen Paragraph 18 Abs. 3 und 19 Abs. 4 VersG neu gefasst werden; dies bedeutet:

- Aufhebung der bisherigen Regelung: *„Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.“*
- Ersatz durch folgende Bestimmung: *„Die Polizei kann Teilnehmer von der Versammlung oder dem Aufzug ausschließen, wenn sie – deren innere Ordnung gröblich stören oder – sie dafür nutzen, aus ihnen heraus schwerwiegende sicherheitsgefährdende Störungen zu begehen.“*
- Einfügung einer Ergänzung: *„Die Befugnisse der Polizei, gegen Teilnehmer nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten und diese auszuschließen, bleiben unberührt.“*

Neuordnung des Ordneresatzes

Sinn, Zweck und Wirkkraft des Ordneresatzes sind nur zu erreichen, wenn

- die Versammlungsbehörde die Befugnis erhält, unter bestimmten Voraussetzungen dem Veranstalter beziehungsweise Leiter bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen und
- die Rolle der Ordner im Rahmen des rechtlich Möglichen gestärkt wird.

Für die Festsetzung solcher Verpflichtungen dürfen nicht ausschließlich die engen Voraussetzungen des bisherigen Paragraph 15 Abs. 1 VersG gelten. Vielmehr sollte eine begründete Prognose mit der Feststellung ausreichen, dass die Versammlung beziehungsweise der Aufzug mit hoher Wahrscheinlichkeit von schweren Gefahren bedroht ist. Die Befugnis müsste ebenfalls das Recht der Versammlungsbehörde umfassen, dem Veranstalter/Leiter folgende Pflichten aufzuerlegen:

- eine vorgegebene Anzahl von Ordner einzusetzen,
- die grundsätzliche Struktur des Ordneresatzes und der zu gewährleistenden Kommunikation intern und extern mit der Polizei an behördlichen Vorgaben auszurichten und dafür einen Nachweis zu erbringen,

- ausgewählte Führungskräfte der Ordner zu benennen und diese für eine vorangehende – zeitlich zu definierende – behördliche Unterweisung zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: In dieser Unterweisung sollten die Teilnehmer insbesondere über die zu erwartenden Probleme während der Versammlung und Szenarien bezogen über das angemessene Auftreten beim Eintritt von Ordnungs- und Sicherheitsstörungen unterwiesen werden.

Wirksamkeit ausgewählter Pflichten/Haftungen des Veranstalters und Leiters

Dass sich solche Pflichten und Haftungsregelungen nicht hinreichend auf das sicherheitsgebotene Verhalten des Veranstalters und Leiters öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel auswirken, wurde hinreichend belegt. Um entsprechende Fortschritte zu erreichen, erscheint es erwägenswert, die im Versammlungsgesetz aufgeführten Pflichten deutlicher zu schärfen, um damit eine eingehendere Beachtung der Verkehrssicherungspflicht und strafrechtlichen Garantenstellung zu erzielen. Das gilt – unter Zugrundelegung des bisherigen VersG – insbesondere für **folgende Bestimmungen** (die ergänzenden Vorschläge sind kursiv ausgeführt):

- Zu Paragraph 8: Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung *„und im Rahmen des Möglichen aktiv dafür zu sorgen, dass von den Teilnehmern keine Sicherheitsstörungen beziehungsweise schwerwiegende Straftaten ausgehen.“*
- Zu Paragraph 11 Abs. 1: Darin erscheint folgende Ergänzung notwendig: *„Der Leiter ist verpflichtet Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, schwerwiegende Sicherheitsstörungen hervorrufen oder Straftaten begehen, von der Versammlung auszuschließen.“*
- Zu Paragraph 17a: Ergänzend sollte der Leiter verpflichtet werden, aktiv dafür zu sorgen, dass die Verbote über die Bewaffnung, Schutzbewaffnung und Vermummung von den Teilnehmern beachtet werden. Für den Fall der Nichtbeachtung seiner Forderungen an die Veranstaltungsteilnehmer sollte er befugt



werden, diese zum Verlassen der Versammlung beziehungsweise des Aufzuges auffordern zu dürfen.

- Zu Paragraf 18 und 19: Die Regelung des Paragraf 8 sollte als Bezugsvorschrift eingefügt werden.
- Zu Paragraf 18 und Paragraf 19 Abs. 3: Hier sollte die Verpflichtung zur Beendigung der Versammlung ausdrücklich aufgenommen und durch eine buß- oder strafrechtliche Sanktionsvorschrift ergänzt werden.

Sonstige zusätzlich erforderliche Bestimmungen:

– Verpflichtung zur Nutzung einer geänderten Aufzugsstrecke: Für den Fall, dass es der Polizei aufgrund schwerwiegender Störungen auf der Aufzugsstrecke nicht mehr möglich ist, deren geplante Nutzung zu gewährleisten, sollte der Leiter durch polizeiliche Weisung verpflichtet werden dürfen, eine Alternativstrecke zu nutzen. Dies kommt beispielsweise bei einer „einschließenden Abspernung“ gewalttätiger Gruppen im Zuge der Aufzugsstrecke infrage.

– Sicherung der zivilrechtlichen Haftungspflichten

Zur Absicherung der zivilrechtlichen Schadensersatzpflichten gem. Paragraf 823 ff. BGB erscheint es geboten, dem Veranstalter beziehungsweise Leiter einer Versammlung unter freiem Himmel beziehungsweise eines Aufzuges die Verpflichtung aufzuerlegen, eine Veranstalterhaftpflicht-

versicherung abzuschließen und den Behörden darüber den Nachweis zu erbringen. Diese Verpflichtung sollte nicht nur unter der Maßgabe der engen Voraussetzungen des Paragraf 15 Abs. 1 VersG, sondern auch für den Fall gelten, in dem aufgrund einer nachvollziehbaren Gefahrenprognose – unterhalb der Schwelle des Paragraf 15 Abs. 1 VersG – erfahrungsgemäß vom Eintritt schwerwiegender Gefahren auszugehen ist.

Die mit dieser Pflicht verbundene Einschränkung seiner Versammlung zu initiieren und

zu veranstalten, ist gewollt. Sie soll genau jene Veranstalter/Leiter treffen, die sich – wie Andreas Blechschmidt und Andreas Beuth beim G20-Gipfel in Hamburg 2017 – für die Durchführung einer erkennbar gefahrgeneigten Versammlung einsetzen, sich dann aber wegducken, wenn diese in schweren Ausschreitungen enden.

Bei wohlwollender Betrachtung dieser Empfehlungen – unter Einbeziehung eingehender juristischer Prüfungen – werden sich angemessene Lösungen eröffnen, die geeignet sind, den wünschenswerten Ausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit und der staatlichen Verpflichtung zur Sicherheitsgewährleistung herbeizuführen.



Achtung: Liebe Leserinnen und Leser, das Originalmanuskript finden Sie mit allen Quellenangaben auf gdp.de



Nr. 10 • 68. Jahrgang 2019 • Fachzeitschrift und Organ der Gewerkschaft der Polizei



Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Monatlich 2,90 EURO zuzüglich Zustellgebühr. Bestellung an den Verlag. Für GdP-Mitglieder ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Deutsche Polizei

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand, Stromstr. 4, 10555 Berlin
Telefon: 030 399921-0 **Fax:** 030 399921-200
Internet: www.gdp.de

Redaktion DEUTSCHE POLIZEI
Chefredaktion: Michael Zielasko (mzo) (Verantwortlicher Redakteur) Wolfgang Schönwald (wsd), (Ständiger Vertreter)
Redaktion: Christina Bicking (cbg)
Redaktionsassistent: Johanna Treuber
Telefon: 030 399921-113 **Telefax:** 030 399921-29113
E-Mail: gdp-pressestelle@gdp.de

Gewerkschaft der Polizei, Abteilung Kommunikation, Stromstraße 4, 10555 Berlin
Telefon: 030 399921-113, -117 **Fax:** 030 399921-200
E-Mail: gdp-pressestelle@gdp.de
Gestaltung & Layout: Andreas Schulz, karadesign

Die unter Verfassernamen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Die Redaktion behält sich vor, Texte zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. In DEUTSCHE POLIZEI veröffentlichte Beiträge werden gegebenenfalls auf www.gdp.de, der GdP-APP und sozialen Medien verbreitet.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-183
Fax 0211 7104-174 **E-Mail** av@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleiterin: Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 41 vom 1. Januar 2019.

Bitte wenden Sie sich bei **Adressänderungen** nicht an den Verlag, sondern an Ihre Landesbezirke und Bezirke. Die Kontaktdaten finden Sie im Impressum des Landes- oder Bezirksteils in der Mitte des Heftes.



Druckauflage dieser Ausgabe: 187.433 Exemplare
ISSN 0949-2844

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG, DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, Postfach 1452, 47594 Geldern, Telefon 02831 396-0, Fax 02831 89887

Titel
Foto: rangizzz/stock.adobe.com

Gestaltung: Andreas Schulz, karadesign



POLIZEIBEAMTE ALS ZEUGEN VOR GERICHT

Zeugenrolle und Sachverständigenstatus

Von **Heiko Artkämper** und **Carola Jakobs**.



2. Auflage 2019

Umfang: 272 Seiten

Format: 14,8 x 20,8 cm, Broschur

Preis: 24,90 € [D]

ISBN 978-3-8011-0853-3

Polizeibeamte sind – wie andere Bürger auch – in die staatsbürgerlichen Zeugenpflichten eingebunden. Auch als Sachverständige treten sie vermehrt im Strafverfahren vor Gericht auf. In beiden Funktionen tragen sie eine entscheidende Verantwortung für den Ausgang des Verfahrens. In den polizeilichen Ermittlungsverfahren ist der Polizeibeamte dabei weitgehend selbstständiger Ermittler. In der Hauptverhandlung ist er Zeuge oder Sachverständiger, der Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen hat und dessen Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit geprüft wird. Besonderes Augenmerk richtet die Verteidigung auf die Verwertbarkeit polizeilicher Vernehmungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die gesamte Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft wird in Frage gestellt und damit nach unzulässigen Maßnahmen gesucht, für die Beweisverwertungsverbote geltend gemacht werden können. Dies ist im Rechtsstaat so vorgesehen und drängt den Beamten nur scheinbar in eine Verteidigungsrolle.

In diesem Buch vermitteln die Autoren das erforderliche Wissen für Polizeibeamte, um vor Gericht die notwendige Handlungssicherheit zu erlangen. Gleichzeitig wollen sie das – oftmals unterschätzte – Verantwortungsbewusstsein des Polizeibeamten für seine Aufgaben in einem rechtsstaatlichen und fairen Strafprozess schärfen.

Die vorliegende Neuauflage wurde inhaltlich überarbeitet und um weitere Praxistipps und Beispiele ergänzt. Rechtsprechung und Gesetzgebung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.



DIE AUTOREN

Heiko Artkämper, Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Dortmund und Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.

Carola Jakobs, Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Dortmund.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de

DER NEUE KATALOG IST DA!

Rucksack „Journey“

NEU



WERBEMITTEL 2020

Gewerkschaft der Polizei

PRAKTISCH
AKTUELL
KREATIV

Jetzt die neuen GdP-Werbemittel entdecken!

Hier einige Beispiele von praktischen Begleitern für Alltag und Reisen aus unserem neuen Sortiment.



Gewerkschaft
der Polizei



Handtuch „Print“

NEU



Trinkflasche
„RefillGourmet“

NEU



ORGANISATIONS- UND SERVICE-GESELLSCHAFT
DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI MBH

Werbemittelvertrieb · Postfach 309 · 40703 Hilden
Tel. 0211 7104-168 · Fax 0211 7104-4165
osg.werbemittel@gdp.de · www.osg-werbemittel.de

Weitere Polizeiartikel und nützliche Produkte
finden Sie unter:

www.osg-werbemittel.de